

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 47.

Den 23. November.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

663. Das 40. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1215. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 15. November 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

662. Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz hierdurch Folgendes:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und Rindvieh sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über Pferde und Rindvieh anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung — (Gesetz vom 25. Juni 1875 § 60 und Viehseuchen-Reglement vom 3. März 1876 § 10) — beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Pferde- und Viehbestand zu machen.

§ 2. Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 11. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

656. Nachdem der Abgeordnete des zweiten, die Kreise Militisch und Trebnitz umfassenden Wahlbezirks, Königl. Staats-Minister Graf zu Eulenburg, sein Mandat als Mitglied des Abgeordnetenhauses niedergelegt hat, haben wir behufs Vornahme der erforderlichen Ersatz-Wahl den Königl. Landrath von Saltsch in Trebnitz zu unserem Kommissarius und den Königl. Landrath von Heidebrandt in Militisch zum Stellvertreter desselben ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Breslau, den 13. November 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

661. Verordnung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest. Im Anschluß an die Amtsblatt-Verordnung vom 24. März d. J. (Amtsblatt 1877, S. 104) wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Eisenbahnstation Löwen — an der Oberschlesischen Eisenbahn — wird die Zulassung von Rindvieh zum Bahntransport denselben Bedingungen unterworfen, welche in der Verordnung vom 24. März 1877 § 2 näher angegeben sind.

Der Versender des Viehes hat hiernach dem Vorsteher der Verlade-Station

a. eine vom Landrathe des Kreises, in welchem er angesessen ist, frühestens 8 Tage vorher ausgestellte Bescheinigung zu übergeben.

In der letzteren muß die Stückzahl der zu versendenden Thiere, deren Farbe, Geschlecht und Hornbrandzeichen angegeben, sowie bezeugt sein, daß der Versender die Thiere wenigstens 4 Wochen auf seiner Besitzung gehabt hat und daß im Kreise die Rinderpest nicht herrscht,

b. eine Bescheinigung des beamteten Thierarztes auszuhandigen, daß die Thiere, auf welche sich die Bescheinigung zu a. bezieht, am Tage der Verladung an keiner ansteckenden Krankheit leiden und einer solchen auch nicht verdächtig sind.

Die Bescheinigungen zu a. und b. werden in zwei gleichlautenden, als Unikat und Duplikat bezeichneten Exemplaren kostenfrei ausgestellt. Die Unikate bleiben im Besitze des Bahnhofsvorstandes, die Duplikate werden dem Viehversender zur Ausuhandigung an die Käufer überlassen.

§ 2. Uebertretungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des auf die Publikation folgenden Tages in Kraft.

Breslau, den 17. November 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

659. Unter Bezugnahme auf § 5 der Anweisung vom 26. September d. J. für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auszuführenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung theilen wir hierdurch diejenigen Ortschaften mit, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benützt wird und in denen daher nach § 6 des Gesetzes der Nutzungswert der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten nach dem mittleren jährlichen Mietthswert festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Mietthswerten der letzten zehn Jahre zu bemessen ist.

Es sind dies folgende Ortschaften:

- 1) im Kreise Breslau: Rosenthal, Verdain, Kleinburg, Pöpelwitz (Gemeinde und Gut);
- 2) im Kreise Frankenstein: Camenz;
- 3) im Kreise Habelschwerdt: Ober-Thalheim;
- 4) im Kreise Neumarkt: Lissa, Maltisch, Probstei;
- 5) im Kreise Reichenbach: Grnsdorf, Langenbielau (vier Bezirke), Peterwaldau (Nieder-, Mittel-, Ober- und Kgl.), Gnadenfrei, Ober-Weilau I.;
- 6) im Kreise Schweidnitz: Königszell, Saarau, Zirlau;
- 7) im Kreise Striegau: Gräben;
- 8) im Kreise Strehlen: Bohrau;
- 9) im Kreise Waldenburg: Altwasser, Charlottenbrunn, Ober-Salzbrunn, Hartau, Polsnitz, Ober-Waldenburg (Gemeinde und Gut), Blumenau, Dittersbach, Ndr.-Hermisdorf, Neu-Salzbrunn, Weißstein, Nieder-Wüstegiersdorf;
- 10) im Kreise Wohlau: Polnischdorf (Gem. und Gut).

Breslau, den 14. November 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

664. Mit dem 1. November cr. ist der Nachtrag X. zum Tarif für den Deutsch - Belgisch - Französischen Verband-Verkehr in Kraft getreten.

Derselbe enthält Aenderungen resp. Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen und der Waaren-Klassifikation, Aufhebung von Frachtzutsätzen zc. zc.

Druck-Exemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Liegnitz unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 9. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

657. Mit dem 15. d. M. tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Berliner Verbindungsbahn vom 15. Juli 1876 ein Nachtrag III. in Kraft, welcher

- 1) Zusätze resp. Aenderungen der Spezialbestimmungen zum Betriebs-Reglement,
- 2) Ergänzung sowie Berichtigung der Tarif-Tabellen der Niederschlesisch-Märkischen und Berliner Nordbahn, und
- 3) eine anderweite Tarif-Tablelle für den Personen-Verkehr auf der Berliner Ringbahn

enthält und auf den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn eingesehen werden kann.

Berlin, den 10. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

665. Am 15. November c. tritt für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen in Wagenladungen von Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Hamburger, Mecklenburgischen Friedrich-Franz, Lübeck-Büchener und Köln-Mündener Eisenbahn an Stelle des Tarifs vom 10. April cr. ein neuer Tarif mit durchweg ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

658. Mit dem 15. d. M., dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Schlussstrecke der Berliner Verbindungsbahn, tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1ten Juli cr. ein Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält bezüglich der Berliner Verbindungsbahn anderweite Abschgebühren, neue resp. bisherige Tarifsätze für den Stück- und Eilgut-Verkehr und einen neuen Kilometerzeiger, sodann mit Gültigkeit von dem auch besonders bekannt zu machenden Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Neu-Brandenburg — Demmin der Berliner Nordbahn neue Tarifsätze für die Stationen dieser Strecke und eine entsprechende Ergänzung des Kilometerzeigers der Nordbahn, endlich die bereits in Wirksamkeit getretene Aufhebung und Aenderung verschiedener Tarifsätze nebst Druckfehlerberichtigungen.

Exemplare des Tarifnachtrages sind zum Preise von je 0,20 Mk. pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N. M. G.), Frankfurt a./D., Breslau, Görlitz, Kottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güterexpedition Berlin (N. M. B.), bei letzterer auch einzelne Tarif-Tabellen zum Preise von 0,10 Mk. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 12. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstellen: 1) Die katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Schlaupe, Kreis-Schulinspektion Namslau. Patron: Herrschaft Polnisch-Wartenberg. Einkommen: 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung. Meldung bis 15. Dezember c. an den Kreis-Schulinspektor Fengler in Namslau.

2) Die katholische Lehrerstelle in Thiemendorf, Kreis Steinau a. D., mit einem Einkommen von 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung, ist vakant. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen binnen sechs Wochen bei der Königlichen Regierung einzureichen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 26. September 1877 für das formelle Verfahren bei der Revision der Gebäudesteuer-Beranlagung.

Außerordentliche Beilage

zu № 47 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877.

Anweisung vom 26. September 1877

für das

formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auszuführenden
Revision der Gebäudesteuerveranlagung.

Für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsamml. S. 317), auszuführenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung wird folgende Anweisung ertheilt.

Aufstellung der Gebäudebeschreibungen.

§ 1. Zum Zwecke der Gebäudesteuerrevision ist für jede einzelne Besitzung eine Beschreibung der sämtlichen vorhandenen Gebäude (einschließlich der noch im Bau begriffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten aufzustellen, wozu

1) für die Städte und in den vormals schleswig-holsteinischen und nassauischen Landestheilen auch für die Flecken, sowie für diejenigen von der Regierung (Finanzdirektion) bezeichneten und durch das Amtsblatt bekannt gemachten ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, (§ 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, § 8 der Verordnung vom 28ten April 1867, Gesetzsamml. S. 543, und § 6 der Verordnung vom 11. Mai 1867, Gesetzsammlung S. 593) das anliegende Muster I,

2) für die übrigen ländlichen Ortschaften dagegen das anliegende Muster II.
 zur Verwendung gelangt.

§ 2. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen durch Ausfüllung der Titelseite und der Spalten 1 bis 15 der Muster I. und II. liegt den Gemeindevorständen*) und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke ob.

Sollte der Gemeindevorstand oder Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigentümer aufstellen zu lassen (§ 3), so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung (§ 5) dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Gebäudebeschreibungen und das dazu gehörige Verzeichniß

*) Die nach dieser Anweisung den Gemeindevorständen übertragenen Funktionen sind in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von den Bürgermeistern beziehungsweise Amtsmännern wahrzunehmen, welche sich dabei, soweit als nöthig, der Mitwirkung der Vorstände der einzelnen Gemeinden bedienen können.

nach Muster III. zu § 4 durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen oder aber ungesäumt an die Regierung zu berichten.

Dieselbe Befugniß steht dem Ausführungskommissar auch in dem Falle zu, wenn die Gebäudebeschreibungen nicht innerhalb des gestellten Termins (§ 5) abgeliefert werden, oder wenn die angefertigten Beschreibungen unbrauchbar sind.

§ 3. Die Aufstellung der Beschreibungen der Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§ 2) erfolgt in der Regel auf Grund örtlicher Ermittlungen.

Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ist zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die Eigenthümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutznießer, Verwalter, Pächter, Miether etc.) bewirken zu lassen. Er bleibt aber auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

Sofern in den Städten (Flecken) die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 15 der Gebäudebeschreibungen erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden sollten, kann mit Genehmigung der Regierung (Finanzdirektion) die Ausfüllung der gedachten Spalten darnach ohne örtliche Ermittlungen bewirkt werden. In diesem Falle sind am Schlusse des im § 4 vorgeschriebenen Verzeichnisses diejenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie der Ort, an welchem dieselben jederzeit eingesehen werden können, anzugeben.

§ 4. Nach erfolgter Aufstellung der Gebäudebeschreibungen hat der Gemeindevorstand, bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks dieselben in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, in welcher die betreffenden Besitzungen örtlich an den einzelnen Straßen, Plätzen u. s. w. an einander liegen, oder (nach der Hausnummer) auf einander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeindevorstand sowie der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks

die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster III. einzutragen und dasselbe mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

daß sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke vorhandenen Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand zc. das Verzeichniß nebst den sämmtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar Letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

Bei umfangreichen städtischen Gemeindebezirken kann die Ablieferung der Gebäudebeschreibungen und des zu denselben gehörigen Verzeichnisses abtheilungsweise (nach Stadtvierteln, Straßen o. dergl. m.) erfolgen, worüber der Ausführungskommissar das Nähere zu bestimmen hat.

§ 5. Behufs Ausführung der den Gemeindevorständen und den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke gemäß §§ 2 und 4 obliegenden Geschäfte hat der Ausführungskommissar einem jeden derselben ein Exemplar oder nach Bedürfniß mehrere Exemplare der in den Anlagen A. bezw. B. zusammengestellten Vorschriften nebst einem beispielsweise ausgefüllten Muster der Gebäudebeschreibung und des Verzeichnisses nach Muster III., sowie ferner die für die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und der Verzeichnisse zu denselben erforderlichen Formulare zu übersenden und dabei die angemessen festzusetzende Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ablieferung der vorschriftsmäßig aufgestellten Beschreibungen zc. (im Ganzen oder abtheilungsweise, vergl. § 4 a. E.) an ihn zu erfolgen hat.

Der Ausführungskommissar hat ferner die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und deren Unterlagen zu überwachen und Vorsorge zu treffen, daß etwa hervortretende Hindernisse zc. ungesäumt behoben werden.

Obliegenheiten des Katasterkontrolleurs.

§ 6. Die eingekauferten Gebäudebeschreibungen zc. hat der Ausführungskommissar, sobald er sie im Allgemeinen als vorschriftsmäßig aufgestellt anerkannt hat, nebst sämmtlichen bis dahin zur Sache gepflogenen Verhandlungen dem Katasterkontrolleur zu überweisen, welcher dieselben bezüglich der vollständigen Aufnahme des Gebäudebestandes und der Wichtigkeit aller Eintragungen eingehend zu prüfen, event. zu berichtigen und zu vervollständigen und durch die ihm obliegenden Eintragungen und Aufstellungen (§§ 7 u. ff.) zu ergänzen hat.

Zu diesem Zwecke sind dem Katasterkontrolleur zugleich die behufs der ersten Veranlagung der Gebäudesteuer aufgestellten Originalveranlagungs-Nachweisungen zc., in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auch die in den Gemeindearchiven beruhenden Grundsteuermutterrollen, Flurbücher, Reinkarten und Gebäudesteuerrollen zc. nach Bedarf zu überweisen.

Ueber den Gang der diesfälligen Geschäfte im Allgemeinen, über den Zeitpunkt der Erledigung der einzelnen Stadien derselben, über die Reihenfolge der Gemeinden zc., in welcher die örtlichen Besichtigungen und die Begutachtung der Nutzungswerthe (§ 19) stattfinden sollen, hat der Katasterkontrolleur mit Beachtung der ihm dieserhalb von der Regierung (Finanzdirektion) zu ertheilenden näheren Weisungen im Einvernehmen mit dem Ausführungskommissar einen Plan aufzustellen und der Regierung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§ 7. Der Katasterkontrolleur hat zunächst die definitive Reihenfolge der Besitzungen innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks festzustellen und danach event. die von dem Gemeindevorstande zc. bewirkte Nummerirung der Gebäudebeschreibungen (§ 4) zu berichtigen, wobei die bisherige Nummer lesbar zu durchstreichen und die neue definitive Nummer (mit rother Tinte) daneben zu schreiben ist.

Die definitiven Nummern stellen die Ordnungsnummern der nach den Ergebnissen der Gebäudesteuerverivision demnächst anzufertigenden neuen Gebäudesteuerrollen dar.

Die definitive Reihenfolge der Besitzungen ist

- a. im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nach den dieserhalb noch ergehenden Vorschriften,
- b. in den übrigen Landestheilen nach den von der Regierung zu treffenden Bestimmungen

zu bilden.

§ 8. Behufs der Vorprüfung und Ergänzung (§ 6) hat der Katasterkontrolleur insbesondere eine spezielle Vergleichung der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Veranlagungsverhandlungen, Gebäudesteuerrollen u. s. w. vorzunehmen und hierbei unter Ausfüllung der Spalte 20 der Gebäudebeschreibungen einerseits nach Maßgabe der bisherigen Gebäudesteuerrolle den bisherigen Nachweis und die bisherige Einschätzung der Gebäude in die Spalten 27 bis 31 der Gebäudebeschreibungen einzutragen, andererseits in der bisherigen Gebäudesteuerrolle an geeigneter Stelle (am Rande zc.) zu vermerken, unter welcher laufenden Nummer und Litora jedes einzelne Gebäude in den Gebäudebeschreibungen aufgeführt ist.

Der Ausfüllung der Spalte 31 der Gebäudebeschreibungen bedarf es nur bei denjenigen Gebäuden, welche im Fortschreibungswege zur Veranlagung gelangt sind.

Sind in den Gebäudebeschreibungen Baulichkeiten aufgenommen, welche nach den bestehenden Grundfügen unter den Begriff von Gebäuden im Sinne der Gebäudesteuerveranlagung überhaupt nicht fallen, so hat der Katasterkontrolleur, event. nach bewirkter örtlicher Besichtigung (§ 19) die bezüglichen Eintragungen sauber und so zu durchstreichen, daß das Gestrichene lesbar bleibt.

§ 9. Ferner hat der Katasterkontrolleur ebenfalls unter Vergleichung mit der bisherigen Gebäudesteuer-

rolle, sowie unter Zurhandnahme der Grundsteuerkataster die Ausfüllung der auf den Nachweis der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten in der Grundsteuermutterrolle bezüglichen Spalten 16 bis 19 der Gebäudebeschreibungen zu bewirken.

Sind in den Gebäudebeschreibungen bei einem Gebäude mehrere Hausgärten nachgewiesen (letzter Absatz im § 15 der Anlage A. und B. zu § 5), so hat der Katasterkontroleur event. ebenfalls nach bewirkter örtlicher Besichtigung (§ 19) durch die Eintragung des geltenden Hausgartens in die Spalten 16 bis 19 und durch die Löschung der zur Berücksichtigung nicht geeigneten Hausgärten in den Spalten 2 und 15 der Gebäudebeschreibung denjenigen Hausgarten zu bezeichnen, welcher nach den bestehenden Grundsätzen als solcher der Gebäudesteuer zu unterwerfen ist.

Bezüglich dessen, was als Hausgarten anzusehen, ist jedoch in erster Linie der Inhalt des Grundsteuerkatasters als maßgebend beizubehalten und eine hiervon abweichende Feststellung in der Regel nur dann zu treffen, wenn der Nachweis im Grundsteuerkataster mit den bestehenden Vorschriften sich nicht im Einklange befindet, oder wegen eingetretener Veränderungen nicht mehr zutreffend ist.

Falls durch den etwa veränderten Nachweis der Hofräume und Hausgärten Berichtigungen der Grundsteuerkataster erforderlich werden, sind dieselben im Fortschreibungswege herbeizuführen.

§ 10. Findet sich bei den in den §§ 8 und 9 bezeichneten Vergleichen der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Gebäudesteuerrollen z., daß in den Ersteren andere Eigenthümer der Gebäude, als in den Letzteren nachgewiesen sind, so hat der Katasterkontroleur die bestehenden Abweichungen, sofern sie nicht sofort durch Berichtigung der Gebäudebeschreibungen behoben werden können, in ein besonderes Verzeichniß*) einzutragen und nach den für das Fortschreibungsverfahren bestehenden Vorschriften — im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zugleich mit Rücksicht auf Letztere — weiter zu erörtern, auch je nach dem Ergebnisse die bisherige Gebäudesteuerrolle z. oder die Gebäudebeschreibung zu berichtigen.

§ 11. Nicht minder sind vom Katasterkontroleur mit Benutzung der Angaben, welche hierüber gemäß der Vorschrift im § 16 der Anlage A. beziehungsweise B. zu § 5 in Spalte 15 der Gebäudebeschreibungen gemacht worden sind, sowie ebenfalls unter Vergleichung mit den bisherigen Gebäudesteuerrollen und mit den hierüber etwa bereits anderweit in seinen Besitz gelangten Nachrichten diejenigen neu entstandenen oder vom Grunde aus wieder aufgebauten oder durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils in ihrem Nutzungswerthe erhöhten Gebäude, und zwar nöthigenfalls durch Entnahme einer Abschrift oder

eines Auszuges der bezüglichen Gebäudebeschreibungen, zu extrahiren,

- 1) welche in der Zeit vom 1. April 1876 bis zum 31. März 1877;
- 2) welche erst in der Zeit vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878 bewohnbar oder benutzbar geworden, beziehungsweise in der Substanzverbesserung vollendet worden sind, und hinsichtlich deren, daß dies der Fall, zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibungen bereits feststeht;
- 3) welche zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibungen noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, beziehungsweise in der Substanzverbesserung vollendet sind.

§ 12. Die im § 11 zu 1 bezeichneten Gebäude werden vom 1. April 1879 ab zur Gebäudesteuer beziehungsweise zu einer höheren als der bisher gezahlten Steuer herangezogen, jedoch doppelt und zwar

- a. für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 nach den bisherigen Veranlagungsgrundsätzen im Fortschreibungswege durch die Veränderungsnachweisung nach Muster III. zu § 16 der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 auf Grund einer Abschrift oder eines Auszuges der Gebäudebeschreibung,
- b. für die Zeit vom 1. Januar 1880 ab dagegen nach den für die Gebäudesteuerrevision geltenden Grundsätzen durch das Original der Gebäudebeschreibung

veranlagt. (§ 28 letzter Absatz.)

§ 13. Von den im § 11 zu 2 bezeichneten Gebäuden werden

- a. diejenigen, welche neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, erst mit dem 1. April 1880 steuerpflichtig, und sind nach den für die Gebäudesteuerrevision maßgebenden Grundsätzen, lediglich nach Maßgabe ihres fertigen Zustandes zu veranlagern.

Diejenigen derselben aber, welche

- b. in ihrer Substanz verbessert sind und
 - aa. für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1880 nach Maßgabe ihres Zustandes vor der Substanzverbesserung,
 - bb. für die Zeit nach dem 1. April 1880 nach Maßgabe ihres Zustandes nach erfolgter Substanzverbesserung

zur Steuer heranzuziehen sind, werden zwar ebenfalls nur nach den für die Revision maßgebenden Grundsätzen, aber mit Berücksichtigung der zu aa. und bb. bezeichneten Verschiedenheiten doppelt veranlagt.

Zu die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision dürfen nur die nach b. zu aa. zu ermittelnden Steuerbeträge aufgenommen werden, während die nach a. und nach b. zu bb. zu ermittelnden Steuerbeträge hiervon gesondert nachgewiesen und demnächst im Fortschreibungswege in Zugang gestellt beziehungsweise an die Stelle der nach b. zu aa. zu ermittelnden Beträge gesetzt werden müssen, zu welchem Zwecke der Katasterkontroleur die

*) Hierzu kann in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz das Muster Id. zu § 9 der Fortschreibungsanweisung I. vom 31. März 1877 verwendet werden.

betreffenden Gebäudebeschreibungen in Abschrift oder im Auszuge zu den Fortschreibungsverhandlungen für das Statsjahr 1880/81 zu bringen hat. (§ 28, letzter Absatz.)

§ 14. Bezüglich der im § 11 zu 3 bezeichneten Gebäude ist in gleicher Weise, wie es bezüglich der im § 11 zu 2 gedachten im § 13 vorgeschrieben worden, zu verfahren, sofern sich, was der Katasterkontroleur zu geeigneter Zeit festzustellen hat, demnächst ergibt, daß dieselben noch vor dem 1. April 1878 bewohnbar oder benutzbar geworden beziehungsweise in der Substanzverbesserung vollendet sind.

Ist Letzteres nicht der Fall, so werden die Gebäude dieser Art

- a. wenn sie neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, für das betreffende weitere Statsjahr im Fortschreibungswege nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Steuer herangezogen,
- b. wenn sie eine Bestandsverbesserung erfahren haben,
 - aa. behufs der Gebäudesteuerrevision lediglich nach ihrem bisherigen Zustande, und
 - bb. zu der durch die Substanzverbesserung bedingten höheren Steuer erst im Fortschreibungswege veranlagt.

Auch hier sind die betreffenden Gebäudebeschreibungen in Abschrift oder im Auszuge zu den bezüglichen Fortschreibungsverhandlungen zu bringen.

Die nach a. und nach b. zu bb. zu ermittelnden Steuerbeträge dürfen in die Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision ebenfalls nicht mit aufgenommen werden. (§ 28, letzter Absatz.)

§ 15. Sollten sich bei der Vergleichung der Gebäudebeschreibungen mit den bisherigen Veranlagungsverhandlungen, Gebäudesteuerrollen und sonstigen Nachrichten Gebäude vorfinden, deren Steuerpflicht vor dem 1. April 1879 eingetreten ist, oder eintreten wird, welche aber entweder überhaupt nicht oder doch nicht unter Berücksichtigung der vor dem 1. April 1876 eingetretenen Substanzverbesserungen zur Gebäudesteuer herangezogen worden, beziehungsweise in die neuesten Fortschreibungsverhandlungen nicht bereits aufgenommen sind, so hat der Katasterkontroleur deren ungesäumte Heranziehung zur Steuer im Fortschreibungswege, nach Umständen auch die Einleitung des Strafverfahrens wegen unterlassener Anmeldung nach den hierüber bestehenden Vorschriften herbeizuführen.

Auch diese Gebäude sind, wie diejenigen des § 12 doppelt, und zwar

- a. bezüglich der für die Zeit bis 31. Dezember 1879 zu zahlenden Steuerbeträge im Fortschreibungswege nach den bisherigen,
- b. bezüglich der vom 1. Januar 1880 zu entrichtenden Steuerbeträge nach den für die Gebäudesteuerrevision maßgebenden Grundsätzen zu veranlagern. (§ 28, letzter Absatz.)

§ 16. Insofern nach den Vorschriften in den §§ 12 bis 15 eine doppelte Veranlagung von Gebäuden stattfinden muß, hat der Katasterkontroleur in den Spalten 27

bis 31 der bezüglichen Gebäudebeschreibungen das Nöthige mit kurzen Worten zu vermerken.

Die noch nicht mit dem 1. Januar 1880, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte zur Gebäudesteuer heranzuziehenden Gebäude (§ 13 zu a beziehungsweise § 14 Absatz 1, sowie § 14 zu a) können zwar in Spalte 20 der Gebäudebeschreibungen an geordneter Stelle mit nachgewiesen werden, jedoch sind bezüglich derselben die Spalten 21 bis 26 nicht auszufüllen und ist in den Spalten 27 bis 31 auf die im Fortschreibungswege stattfindende spätere Heranziehung zur Steuer zu verweisen.

§ 17. Ueber die bei der Vorprüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergebenden Mängel und Anstände hat der Katasterkontroleur, sofern er dieselben nicht sofort zu beheben im Staude ist, oder nicht in das im § 10 gedachte Verzeichniß eintragen kann, eine für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk besonders anzulegende Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Mängel und Anstände kurz aber bestimmt bezeichnet werden, und demnächst auch die erfolgte Erledigung zu vermerken ist.

Die Aufklärung und Beseitigung der Mängel und Anstände hat der Katasterkontroleur, falls dieselbe nicht bis zur örtlichen Besichtigung der Gebäude (§ 19) zurückgestellt werden kann, durch unmittelbare Kommunikation mit dem Gemeindevorstande oder dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks herbeizuführen, oder nach Bewandniß der Umstände die Vermittelung des Ausführungskommissars in Anspruch zu nehmen.

Die vom Katasterkontroleur vorzunehmenden Vervollständigungen und Berichtigungen der auf der Titelseite und in den Spalten 1 bis 15 der Gebäudebeschreibungen von dem Gemeindevorstande zc. oder den Gebäudeeigenthümern bewirkten Eintragungen sind unter Durchstreichung der betreffenden unrichtigen Eintragungen mit rother Dinte zu bewirken.

§ 18. Nach erfolgter Ausführung der in den §§ 6 bis 17 bezeichneten Arbeiten oder, soweit es angeht, gleichzeitig mit denselben hat der Katasterkontroleur in den Gebäudebeschreibungen nach Muster II. zu § 1 den Nachweis der zu den einzelnen Besitzungen gehörigen nutzbaren Grundstücke auszufüllen.

Dabei sind nach Maßgabe der Grundsteuermutterrollen zc. der Gesamtflächeninhalt und der Gesamtgrundsteuerreintrag sämmtlicher zu der betreffenden Besitzung gehörigen Grundstücke, gleichviel ob sie mit der Besitzung in demselben oder in einem anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk belegen sind, und zwar artikelweise einzutragen. Den Nummern derjenigen Artikel, welche der Mutterrolle eines anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks, als demjenigen, auf welchen sich die Gebäudebeschreibung bezieht, angehören ist der Name des Bezirks beizufügen.

Mit Benutzung des so nachgewiesenen Grundsteuerreintrags und mit Beachtung derjenigen Gesichtspunkte, welche dieserhalb seitens der Regierung (Finanzdirektion) aufgestellt werden, ist alsdann der wirtschaftliche Reintrag vorläufig zu ermitteln und einzutragen.

§ 19. Der Katasterkontroleur hat in Spalte 22 der Gebäudebeschreibungen sein Gutachten über den Nutzungswert der einzelnen Gebäude einzutragen, auch die Spalte 21 auszufüllen.

Behufs der Begutachtung des Nutzungswertes hat derselbe — wenn dies, worüber die Regierung (Finanzdirektion) zu befinden hat, nicht allgemein zu ermöglichen, so doch in thunlichst ausgedehntem Umfange — an Ort und Stelle von der Beschaffenheit u. s. w. der Gebäude genaue Kenntniß zu nehmen und, je nachdem die örtliche Besichtigung stattgefunden hat oder nicht, den hierauf bezüglichen Vordruck am Fuße der Gebäudebeschreibung mit „ja“ oder „nein“ auszufüllen.

Bei Abgabe seines Gutachtens über den Nutzungswert hat der Katasterkontroleur die maßgebenden Veranlagungsgrundsätze sorgfältig zu beachten und die im § 26 dieser Anweisung vorgeschriebene Reihenfolge der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke innezuhalten.

Bei Gelegenheit der örtlichen Besichtigung hat der Katasterkontroleur die Gebäudebeschreibungen der weiteren Prüfung und eventuellen Berichtigung und Vervollständigung zu unterziehen, auch die bei der Vorprüfung der Gebäudebeschreibungen hervorgetretenen, durch die bisherigen Verhandlungen und Erörterungen noch nicht behobenen Mängel und Anstände zu beseitigen. Ferner hat der Katasterkontroleur bei dieser Gelegenheit, soweit dies ausführbar und mit einem erheblichen Vortheil für die Veranlagung und die demnächstige Verwaltung verbunden ist, über die Lage der Gebäude und Hofräume, sowie event. der unmittelbar daran grenzenden Hausgärten Skizzen anzufertigen und den Gebäudebeschreibungen (unmittelbar in der hierfür vorgesehenen Abtheilung der Muster I. und II. oder auf besonderem Bogen) beizufügen. Das Nähere dieserhalb hat die Regierung zu regeln.

§ 20. Durch die in den §§ 6 bis 19 vorgeschriebene Vorprüfung, Ergänzung und Begutachtung seitens des Katasterkontroleurs müssen die Gebäudebeschreibungen so vollständig vorbereitet sein, daß die Beschlußfassung der Veranlagungskommission über den Nutzungswert und die Steuerstufe für die der Steuer unterliegenden Gebäude in der Regel ohne örtliche Ermittlungen erfolgen kann.

Zu den von ihm begutachteten Gebäudebeschreibungen hat der Katasterkontroleur für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk eine Wiederholung nach dem beiliegenden Muster IV., in welche die Gebäudebeschreibungen in der Reihenfolge ihrer definitiven Ordnungsnummer (§ 7) eingetragen werden, durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 für die nach erfolgter Einschätzung zu bewirkende Eintragung der Einschätzungsergebnisse (§ 27) vorzubereiten, und mit der Bescheinigung zu versehen,

daß die zugehörigen Gebäudebeschreibungen der angeordneten Vorprüfung bezw. Berichtigung und Ergänzung unterworfen, auch die Gebäudesteuerleistungswerte begutachtet seien.

Endlich hat der Katasterkontroleur die Gebäudebeschreibungen nebst dem Verzeichnisse nach Muster III. zu § 4 und der vorgedachten Wiederholung, sowie nebst den im § 19 bezeichneten Skizzen (soweit dieselben nicht schon in den Gebäudebeschreibungen mit enthalten sind) und allen sonstigen Schriftstücken dem Ausführungskommissar zurückzugeben, dabei auch die für die Abgabe seines Gutachtens im Allgemeinen maßgebend gewesenen Gesichtspunkte und den Gang der diesfälligen Arbeiten darzulegen.

Diese Rücksendung ist nach und nach zu bewirken, sobald der Katasterkontroleur der Einsicht der Gebäudebeschreibungen u. s. w. für die noch weiter zu bearbeitenden Gemeinde- u. Bezirke nicht mehr bedarf.

Prüfung seitens des Ausführungskommissars.

§ 21. Der Ausführungskommissar unterwirft auch seinerseits die Gebäudebeschreibungen und sonstigen Schriftstücke einer sorgfältigen Prüfung, nimmt diejenigen Ermittlungen vor, wozu dieselbe Veranlassung gibt, und läßt die etwa noch wahrgenommenen Mängel und Unrichtigkeiten beseitigen.

Berufung der Veranlagungskommission.

§ 22. Der Ausführungskommissar beruft die Veranlagungskommission zur Vornahme der Einschätzungen.

Bei ihrer ersten Zusammenberufung werden die Mitglieder der Veranlagungskommission vom Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unparteiischen Berichtigung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 23. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt schriftlich, und sind die Bescheinigungen über die geschehene Insinnation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommission ist bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Ausführungskommissar führt in der Kommission den Vorsitz und ist in derselben stimmberechtigt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Er bestimmt den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Der Katasterkontroleur hat den Sitzungen der Veranlagungskommission behufs Ertheilung der etwa erforderlichen Auskunft und nach Bedürfniß zur näheren Begründung des von ihm über den Nutzungswert der Gebäude u. s. w. abgegebenen Gutachtens beizuwohnen. Um über die Lage der Gebäude und die Dimensionen ihrer Grundflächen u. s. w. erschöpfende Auskunft ertheilen zu können, hat der Katasterkontroleur u. A. auch die Geamarkungsreinkarten mit zur Sitzung zu bringen.

Auch können andere zur Ertheilung von Auskunft geeignete Personen, wie Gemeindevorstände u. s. w., nach Bestimmung des Ausführungskommissars zu den Verhandlungen der Veranlagungskommission zugezogen werden.

§ 24. Ueber den Hergang in jeder Sitzung der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem

die gefaßten Beschlüsse, — sofern sie nicht die Ermittlung der unmittelbar in die Gebäudebeschreibungen einzutragenden Einschätzungsergebnisse (§ 27) zum Gegenstande haben — unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind.

In dem Protokolle ist insbesondere anzugeben, in welcher Reihenfolge der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke die Einschätzung der Gebäude zur Ausföhrung gelangt ist.

Ferner sind in dem Protokolle die Gründe für etwaige erhebliche Unterschiede zwischen dem Gutachten des Kataster-Kontroleurs (§ 19) und den Beschlüssen der Kommission niederzulegen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Mitgliede der Kommission zu vollziehen.

Vornahme der Einschätzung.

§ 25. Die Kommission nimmt eine spezielle Prüfung der in Gemäßheit der §§ 1 bis 21 vorbereiteten und vervollständigten Gebäudebeschreibungen vor und bewirkt die Einschätzung der in diesen und in den in den §§ 11 bis 14 bezeichneten besonderen Abschriften und Auszügen derselben aufgeführten, sowie der im § 15 gedachten steuerpflichtigen Gebäude nach Maßgabe der in dem Gebäudesteuergesetze vom 21. Mai 1861 und in der zu erlassenden Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer enthaltenen Bestimmungen.

§ 26. Bei der Einschätzung ist mit denjenigen, dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städten zc. zu beginnen, in welchen wirklich gezahlte Miethspreise im größten Umfange durch die Gebäudebeschreibungen bekannt geworden sind.

Darauf ist zu denjenigen Städten zc., aus welchen solche Miethspreise in geringerem Umfange vorliegen, überzugehen und mit denjenigen Städten zc. zu endigen, für welche die wenigsten Miethspreise nachgewiesen sind.

In ähnlicher Weise ist innerhalb der einzelnen Städte zunächst die Einschätzung derjenigen Gebäude, für welche vollständige Miethspreise angegeben sind, zu bewirken und dann zu den übrigen Gebäuden bis herab zu denjenigen, für welche Miethsangaben überhaupt fehlen, überzugehen.

Nachdem solchergestalt die Einschätzung für alle dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte (Flecken) und die bezüglich der Gebäudesteuerveranlagung den Städten gleichgestellten ländlichen Ortschaften (§ 1 zu 1) bewirkt worden, ist zur Einschätzung der Gebäude in den Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken des platten Landes (§ 1 zu 2) fortzuschreiten und dieselbe zu beendigen.

Im Uebrigen gilt als allgemeiner Grundsatz, daß in den einzelnen Ortschaften mit der Einschätzung der geringeren Gebäude zu beginnen und von diesen zu den besseren und besten überzugehen ist, nicht aber umgekehrt.

In der durch vorstehende Gesichtspunkte bedingten

Reihenfolge sind die Gebäudebeschreibungen schon vor dem Zusammentritte der Kommission zu ordnen.

§ 27. Die Ergebnisse der Einschätzungen (§§ 25 und 26) sind in der Kommissionssitzung vom Kataster-Kontroleur in die Spalten 23 bis 26 der Gebäudebeschreibungen einzutragen.

Außerdem sind alle besonderen Verhältnisse, welche auf die Einschätzung der einzelnen Gebäude von wesentlichem Einflusse gewesen, in Spalte 15 oder an sonst geeigneter Stelle der Gebäudebeschreibungen mit kurzen Worten zu vermerken.

§ 28. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk sind die Einschätzungsergebnisse vom Katasterkontroleur in den Spalten 5 bis 10 der gemäß § 20 vorbereiteten Wiederholung nach Muster IV. zusammenzustellen, worauf diese Wiederholung von dem Ausführungs-Kommissar als Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Veranlagungskommission, sowie von dem Katasterkontroleur unterschriftlich zu vollziehen ist.

Außerdem hat der Katasterkontroleur die Einschätzungsergebnisse für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk nach Anleitung des beiliegenden Musters V. nach Steuerstufen zusammenzustellen.

Die Uebersichten nach Muster IV. und V. müssen das Soll der vom 1. Januar 1880 ab zu entrichtenden Gebäudesteuer enthalten. In dieselben dürfen demgemäß die nach §§ 11 bis 15 daneben festzustellenden, von einem anderen Zeitpunkte ab zu entrichtenden besonderen Steuerbeträge nicht mit aufgenommen werden. Ebensovienig sind in diese Uebersichten die Nutzungswerthe zc. der im § 41 gedachten, der Staatsgebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäude aufzunehmen.

Erhebung der Berufungen gegen Beschlüsse der Veranlagungskommission.

§ 29. 1. Der Ausführungskommissar kann gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung einlegen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Beschlüsse gegen die Vorschriften des Gesetzes und der zu deren Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung (Finanzdirektion) oder deren Kommissar (§ 39) ihn hierzu anweist.

2. Die Erhebung der Berufung ist in denjenigen Fällen nicht erforderlich, in welchen ein nach dem Gesetze steuerpflichtiges Gebäude zu Unrecht als von der Steuer befreit behandelt, oder ein gesetzlich von der Steuer befreites Gebäude zu Unrecht zur Steuer herangezogen ist, oder wenn ein in Gemäßheit der Vorschrift des § 5 Nr. 1 des Gesetzes mit 4 Prozent des Nutzungswerthes zu besteuern des Gebäude irrig den in Gemäßheit der Nr. 2 daselbst mit 2 Prozent zu besteuern den zugerechnet ist und umgekehrt. Vielmehr ist die Regierung (Finanzdirektion) berechtigt, derartige den gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgte Beschlüßfassungen der Veranlagungskommission auf Beschwerden der Beteiligten oder von Amtswegen, Letzteres jederzeit, auch nach Einleitung des Publikationsverfahrens

(§ 32) abzuändern beziehungsweise aufzuheben. (Vergl. § 36, Absatz 4.)

3. Der Ausführungskommissar stellt über die eingelegten und gehörig zu begründenden Berufungen eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster VI. auf, veranlaßt die Begutachtung der Berufungen durch die Kommission, trägt deren Gutachten in die betreffende Spalte der Berufungsnachweisung ein und überreicht dieselbe in zwei Exemplaren unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gleichzeitig mit den im § 30 bezeichneten Schriftstücken der Regierung (Finanzdirektion).

4. Die Regierung (Finanzdirektion) trifft, event. nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Entscheidung, ohne daß eine nochmalige Anhörung der Kommission erforderlich ist.

Gegen diese Entscheidung steht nur dem Steuerpflichtigen die Beschwerde im geordneten Reklamationsbeziehungsweise Rekursverfahren (§§ 36 bis 38) zu.

Uebersicht der Veranlagungs-Ergebnisse.

§ 30. Nach Beendigung der Einschätzungen für alle Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke des Veranlagungsbezirks (§§ 25 bis 28) hat der Katasterkontroleur die Ergebnisse derselben auf Grund der Uebersichten nach Muster V. zu § 28 in einer Uebersicht nach dem anliegenden Muster VII. zusammenzustellen und die Letztere dem Ausführungskommissar zu übergeben, welcher dieselbe nebst den Gebäudebeschreibungen und den zu denselben gehörigen Uebersichten, sowie mit der Nachweisung der etwaigen Berufungen (§ 29) und den Sitzungsprotokollen (§ 24) der Regierung (Finanzdirektion) einsendet.

§ 31. Die Regierung (Finanzdirektion) unterwirft sämtliche Verhandlungen einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung der etwa hervortretenden Mängel und Bedenken, berichtet nach den Entscheidungen über die vom Ausführungskommissar eingelegten Berufungen (§ 29) event. die Gebäudebeschreibungen (mit rother Dinte) und ertheilt unter Rücksendung der Gebäudebeschreibungen und sonstigen Schriftstücke an den Ausführungskommissar die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens (§§ 32 u. flgd.).

Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§ 32. Die zurückempfangenen Gebäudebeschreibungen u. (§ 31) hat der Ausführungskommissar zunächst dem Katasterkontroleur zu überweisen, welcher daraus für jeden Gebäudeeigentümer einen Auszug nach dem anliegenden Muster VIII. zu fertigen und darauf alle Auszüge unter Wiederbeifügung der Gebäudebeschreibungen an den Ausführungskommissar zu übergeben hat.

Sofern die Regierung (Finanzdirektion) es für zweckmäßig hält, kann dieselbe die Anfertigung der Auszüge auch in ihrem Katasterbureau oder anderweit bewirken lassen.

Die Auszüge sind vom Ausführungskommissar unterschriftlich zu vollziehen.

§ 33. Der Ausführungskommissar hat nach ertheilter Genehmigung (§ 31)

a. jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster IX. unter den darin bezeichneten Eröffnungen

1) die Gebäudebeschreibungen,

2) die im § 32 gedachten Auszüge,

3) den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, auch eine Abschrift des Verzeichnisses der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Miethergebäude,

b. jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst Anschreibens nach dem anliegenden Muster X. unter den in letzterem bezeichneten Eröffnungen

die den Gutsbezirk betreffenden Auszüge (§ 32) gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen (vergl. § 34).

Zu der Empfangsbescheinigung hat der Ausführungskommissar dem Gemeindevorstande oder Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Formular nach dem beiliegenden Muster XI. gleich mit zu übersenden.

§ 34. Die Gebäudebeschreibungen von Gemeindebezirken (§ 33 zu a.) sind vom Gemeindevorstande an einem dazu geeigneten Orte innerhalb der Gemeinde, diejenigen von selbstständigen Gutsbezirken (§ 33 zu b.) dagegen in dem Amtsfocale des Katasterkontroleurs oder an einem sonst geeigneten Orte während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen zur Einsicht der Gebäudeeigentümer offen zu legen.

Soweit die Regierung (Finanzdirektion) es für zweckmäßig hält, kann auch für selbstständige Gutsbezirke die Offenlegung der Gebäudebeschreibungen in der für die Gemeindebezirke vorgeschriebenen Weise erfolgen, in welchem Falle statt des Anschreibens nach Muster X. dasjenige nach Muster IX. zu § 33 zu verwenden ist.

§ 35. Ferner hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen (§ 32) binnen längstens 14 Tagen, vom Tage des Empfangs an gerechnet, den Gebäudeeigentümern zu behändigen und gleichzeitig den Letzteren bekannt zu machen, an welchem Orte und wie lange Zeit die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden.

Demnächst hat er die den Auszügen beigefügten Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet, nebst den Gebäudebeschreibungen, falls ihm solche zugegangen sind, mit der Bescheinigung darüber, daß und wie lange event. die Gebäudebeschreibungen zur öffentlichen Kenntniß angelegen haben, an den Ausführungskommissar zurückzugeben.

Das zu diesem Zwecke zu verwendende Formular a. für Gemeindevorstände und die Inhaber der am Schlusse des § 34 gedachten selbstständigen Gutsbezirke nach dem beiliegenden Muster XII., b. für die Inhaber der übrigen selbstständigen Gutsbezirke nach dem beiliegenden Muster XIII.

hat der Ausführungskommissar seinem Anschreiben nach Muster IX. bezw. X. zu § 33 ebenfalls gleich beizufügen.
Reklamationen.

§ 36. Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen mit seinem Präsentationsvermerke zu versehen, in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst dem Register dem Katasterkontroleur zu überweisen.

Letzterer hat die erforderlichen Ermittlungen, und zwar soweit nöthig, an Ort und Stelle vorzunehmen, die nach Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken getrennt anzufertigende Reklamationsnachweisung nach dem Muster VII. zu § 32 der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 aufzustellen, in Spalte 9 mit seinem Gutachten über die Reklamation zu versehen und in doppelter Ausfertigung nebst den Unterlagen dem Ausführungskommissar vorzulegen.

Der Ausführungskommissar hat die Reklamationen darauf auch seinerseits einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben, danach die Reklamationsnachweisung zu vervollständigen und endlich die Verhandlungen (Gebäudebeschreibungen nebst Unterlagen, die Reklamationschriften und Reklamationsnachweisungen) der Regierung (Finanzdirektion) einzureichen.

Reklamationen, welche gegen die Steuerpflichtigkeit bezw. Steuerfreiheit eines Gebäudes oder gegen die Besteuerung mit 4 statt mit 2 Prozent des Nutzungswerths oder gegen den Ansaß der Hofräume und Hausgärten zc. oder gegen die Angabe der Eigenthumsverhältnisse gerichtet sind, unterliegen nicht der Begutachtung durch die Veranlagungskommission (vergl. § 29 Nr. 2).

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 37. Die Regierung (Finanzdirektion) entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Gebäudebeschreibungen (mit blauer Dinte) und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung der Letzteren gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Reklamationen, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt mit dem Hinzufügen anzugeben, daß dem Reklamanten gegen die getroffene Entscheidung nach § 11 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen stehe, der Rekurs aber bei dem Ausführungskommissar anzubringen sei.

Ferner läßt der Ausführungskommissar durch den Katasterkontroleur die zu den Gebäudebeschreibungen gehörigen Uebersichten nach Muster IV. zu § 20 und Muster V zu § 28, sowie die Uebersicht nach Muster VII. zu § 30 nach Maßgabe der Entscheidungen der

Regierung (Finanzdirektion) über die Berufungen (§ 29) und Reklamationen (mit rother Dinte) berichtigen und neu abschließen.

Rekurse.

§ 38. Dem Rekurse (§ 37) muß der ablehnende Bescheid der Regierung (Finanzdirektion) beigelegt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche veranlaßt der Ausführungskommissar in ähnlicher Weise, wie im § 36 bezüglich der Reklamationen angeordnet worden, ungesäumt diejenigen Erörterungen, zu welchen der Rekurs Veranlassung gibt, sowie die Aufstellung der Rekursnachweisungen nach dem Muster VIII. zu § 32 der Fortschreibungsanweisung III. vom 31. März 1877 in doppelter Ausfertigung, überreicht die Nachweisung mit den Rekurschriften, den aus deren Veranlassung ausgenommenen Verhandlungen und mit den auf die betreffenden Gebäude bezüglichen Gebäudebeschreibungen der Regierung (Finanzdirektion).

Letztere prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach § 30 dieser Anweisung aufgestellten, gemäß § 37 berichtigten Uebersichten, welche zuvor in ihren Schlüsselformaten zu einer Uebersicht für den ganzen Regierungsbezirk — nach den auf dem Muster VII. (zu § 30) bezeichneten Kategorien der Ortschaften getrennt — zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Leitung und Ueberwachung der Revisionsarbeiten durch die Regierung.

§ 39. Die Regierung (Finanzdirektion) hat außer Wahrnehmung der in dieser Anweisung speziell gedachten Funktionen die auf die Revision der Gebäudesteuerveranlagung bezüglichen Geschäfte der Gemeindevorstände und Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, der Katasterkontroleure, Ausführungskommissarien und Veranlagungskommissionen zu leiten und zu überwachen bezw. durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß etwa hervortretende Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich abgestellt werden.

Die Regierung (Finanzdirektion) bezw. deren Kommissar wird zu diesem Behufe sich von den für die Ermittlung des Nutzungswerths der Gebäude maßgebenden Verhältnissen in allen Theilen des Regierungsbezirks genau unterrichten und alle zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und richtigen Verfahrens erforderlichen Einleitungen treffen.

Der Kommissar der Regierung (Finanzdirektion) ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungskommission

im Regierungsbezirke, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

Die von der Regierung (Finanzdirektion) und ihrem Kommissar getroffenen Anordnungen müssen von den genannten Kommissionen, sowie von den betheiligten Behörden und Beamten pünktlich befolgt werden.

Verschiedene besondere Vorschriften.

§ 40. Die Gebäudebeschreibungen nach Muster I. und II. zu § 1 sind bestimmt, unmittelbar an die Stelle der bisherigen Originalveranlagungsnachweisungen zu treten.

Dieselben sind vor dem erfolgten vollständigen Abschlusse des Gebäudesteuerrevisionsverfahrens weder einzubinden noch zu heften, sondern nebst den Verzeichnissen nach Muster III. zu § 4 den Wiederholungen zu den Gebäudebeschreibungen nach Muster IV. zu § 20 und den Zusammenstellungen nach Muster V. zu § 28 nach Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken getrennt in dauerhaften mit dem Namen des Kreises und des Bezirks zu versehenen Umschlägen, mit Bindfaden umschürt, aufzubewahren.

Die übrigen auf das Revisionsverfahren bezüglichen Schriftstücke sind in geordnete Aktenhefte zu bringen.

§ 41. Soweit in Gemäßheit des § 70 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung

des Bundesgesetzes über den Unterstüßungswohnsitz (Gesetzsamml. S. 130), die Armenverbände der Mittheilung der Nutzungswerthe beziehungsweise fingirten Steuerbeträge der unter Nr. 3 im § 70 a. a. D. bezeichneten gebäudesteuerfreien Gebäude bedürfen, hat die Regierung (Finanzdirektion) die betreffenden Ermittlungen und Feststellungen zu veranlassen.

Der Katasterkontroleur hat die betreffenden Gebäude schon bei der Vorprüfung u. der Gebäudebeschreibungen (§§ 6 und flgde.) dadurch in Letzteren kenntlich zu machen, daß er in Spalte 23 bis 26 derselben unter der Linie mit grüner Dinte den Vermerk „gebäudesteuerfrei“ einträgt.

Auch sind die diesfälligen Gebäude in den Zusammenstellungen nach Muster IV. zu § 20 und nach Muster V. zu § 28, sowie in der Uebersicht nach Muster VII. zu § 30 unter den steuerfreien Gebäuden nachzuweisen.

Die Nutzungswerthe, Steuerstufen und fingirten Steuerbeträge sind aber in den Spalten 23 bis 26 der Gebäudebeschreibungen mit grüner Dinte und eingeklammert einzutragen.

§ 42. Die gegenwärtige Anweisung findet für die Stadt Berlin, sowie für den Kreis Herzogthum Lauenburg in der Provinz Schleswig-Holstein keine Anwendung.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Anlage A. (zu § 5).

Gebäudesteuerverwaltung.

A.

Vorschriften

für die Anfertigung der behufs der Gebäudesteuerrevision aufzustellenden Beschreibungen der Gebäude in den Städten (Flecken) und solchen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietthen benutzt wird.

(Muster I.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für jede einzelne Befigung ist eine besondere Gebäudebeschreibung nach dem anliegenden, beziehungsweise ausgefüllten Muster aufzustellen.

§ 2. Die Gebäudebeschreibungen müssen ohne Ausnahme sämmtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke zur Zeit der Aufnahme derselben vorhandenen Gebäude (einschließlich der im Ban begriffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten enthalten.

§ 3. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen erfolgt in der Regel auf Grund örtlicher Ermittlungen. Dieselbe liegt in erster Linie dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ob.

Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ist zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die Eigenthümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Nutzungnehmer, Verwalter, Pächter, Miether u. s. w.) bewirken zu lassen. Er bleibt jedoch auch bei einer solchen Aus-

führung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

Finden sich die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 15 erforderlichen Nachrichten in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vor, so kann mit Genehmigung der Regierung (Finanzdirektion) die Ausfüllung der gedachten Spalten darnach ohne örtliche Ermittlungen bewirkt werden. In diesem Falle sind am Schlusse des im § 6 vorgeschriebenen Verzeichnisses derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie der Ort, an welchem dieselben jederzeit eingesehen werden können, anzugeben.

§ 4. Die Gebäudebeschreibungen sind von dem mit deren Aufnahme betrauten Beamten bezw. von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, eigenhändig zu vollziehen.

§ 5. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die in seinem Auftrage von seinen Organen oder von den Gebäudeeigenthümern zc. aufgestellten Gebäudebeschreibungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die etwa nöthige Vervollständigung und Berichtigung ungesäumt zu veranlassen, auch in Spalte 11. sein Gutachten über den Miethswerth derjenigen Gebäude bezw. Gebäudetheile, für welche ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, beizufügen.

§ 6. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die Gebäudebeschreibungen in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, in welcher die betreffenden Besitzungen örtlich an den einzelnen Straßen, Plätzen u. s. w. an einander liegen bezw. (nach der Hausnummer) auf einander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster einzutragen. Liegt eine Besizung unter mehreren Hausnummern an verschiedenen Straßen (Plätzen), so ist die Gebäudebeschreibung an derjenigen Straße zc., an welcher sich der Haupteingang befindet, in das Verzeichniß einzutragen. Unter der betreffenden Hausnummer der anderen Straße zc. ist aber auf die Stelle zu verweisen, an welcher die Gebäudebeschreibung verzeichnet ist.

Das Verzeichniß ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

daß sämmtliche in dem Gemeinde oder selbstständigen Gutsbezirke vorhandenen Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks das Verzeichniß nebst sämmtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar Letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

Bei umfangreichen städtischen Gemeindebezirken kann die Ablieferung der Gebäudebeschreibungen und des zu denselben gehörigen Verzeichnisses abtheilungsweise (nach Stadtvierteln, Straßen oder dergl. m.) erfolgen, worüber der Ausführungskommissar das Nähere zu bestimmen hat.

§ 7. Wenn bei der demnächstigen Prüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergeben sollte, daß dieselben unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, so hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu gewärtigen, daß ihm die Kosten der Berichtigung und Vervollständigung zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Auch hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks für die Steuer aufzukommen, welche dem Staate dadurch etwa verloren geht, daß vorhandene Gebäude in die Gebäudebeschreibungen nicht aufgenommen und deshalb nicht zur Gebäudesteuer herangezogen sind.

§ 8. Sollte der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäudeeigenthümer aufstellen zu lassen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung der ihn beauftragenden Behörde anzuzeigen. Die Letztere wird alsdann die Gebäudebeschreibungen durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen lassen.

§ 9. Falls die Anwendung der Vorschriften über die Aufertigung der Gebäudebeschreibungen dem Gemeindevorstande bezw. dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu Zweifeln oder Bedenken Veranlassung geben sollte, bleibt demselben überlassen, sich an den zuständigen Katasterkontrolleur zu wenden, welcher die nähere Aufklärung bereitwilligst erteilen wird.

II. Besondere Vorschriften.

§ 10. Im Uebrigen sind bei der Aufstellung der Gebäudebeschreibungen die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 11. In einer Gebäudebeschreibung sind sämmtliche zu einer Besizung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten nachzuweisen, welche nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) groß sind.

§ 12. Gebäude, welche auf fremdem (in Zeitpacht zc. befindlichem) Grund und Boden errichtet worden, sind unter dem Namen des Gebäudeeigenthümers aufzuführen. Der Name des Eigenthümers des Grundes und Bodens ist nachrichtlich anzugeben.

§ 13. Als Gebäude sind überall nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Baulichkeiten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken dienen und demzufolge nur auf kurze Zeit errichtet sind, werden daher in die Gebäudebeschreibung nicht mit aufgenommen.

Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand von einander getrennt sind, müssen, wenn sie auch äußerlich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch einzeln als besondere Gebäude aufgeführt werden, gleichviel ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind jedoch mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln, vorausgesetzt, daß die vorgedachte Trennung durch eine Giebelwand nicht stattfindet.

Dagegen sind bei Gebäuden, welche von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen werden, auch wenn eine Scheidung durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand nicht besteht, die einzelnen Eigenthumsantheile als besondere Gebäude zu behandeln, und ist für jeden Antheil eine besondere Gebäudebeschreibung aufzustellen.

Gebäude, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume von Mehreren befinden, sind als ein Einziges zu behandeln. Die betheiligten Eigenthümer sind sämmtlich namhaft zu machen.

§ 14. Als Hausgärten sind solche Gärten zu behandeln, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an dasselbe oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des Gebäudes für dessen Nutzungswerth mitbestimmend sind.

§ 15. Zu der Gebäudebeschreibung sind die zu der Besizung (§ 11) gehörigen Gebäude in Spalte 2, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) einzeln anzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Badehaus“, „Brautweimbremerei“, „Schmiede“, „Maschinenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Stall“, „Scheune“, „Speicher“, „Wagenremise“, „Abtritt“ u. s. w.

Soweit beim Vorhandensein mehrerer Gebäude auf der Besizung die Identität derselben durch diese Bezeichnungen noch nicht genügend festgestellt ist, sind noch weitere unterscheidende Bezeichnungen, wie „Hauptwohngebäude“, „Hintergebäude“, „Seitengebäude“, „Wohnhaus rechts auf dem Hofe“, „Wohnhaus links auf dem Hofe“ und dergl. m. hinzuzufügen.

Die zur Besizung gehörigen Hofräume und nicht über 25 Acre 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) großen Hausgärten sind bei dem betreffenden Gebäude, und wenn mehrere Gebäude auf einem und demselben Hofraume stehen bezw. nur einen

gemeinschaftlichen Hausgarten haben, bei dem Hauptwohngebäude nachzuweisen.

Sind mehrere Gärten von 25 Acre 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) oder weniger Flächeninhalt bei einem Gebäude vorhanden, so sind sie sämmtlich in Spalte 2 einzeln aufzunehmen und ist in Spalte 15 ihre Lage und ihr ungefährer, schätzungsweise anzugebender Flächeninhalt näher zu bezeichnen.

§ 16. Bei denjenigen Gebäuden, welche seit dem Jahre 1868

a) neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, oder
b) durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anebauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewonnen haben, ist in Spalte 15 das Jahr zu vermerken, in welchem die Veränderung stattgefunden hat.

Sind aber die Gebäude zu a. erst nach dem 31. März 1876 bewohnbar bezw. benutzbar geworden, oder ist bei den Gebäuden zu b. die Substanzverbesserung erst nach dem 31. März 1876 vollendet worden, so ist in Spalte 15 außer dem Jahre auch der Monat anzugeben, in welchem dies der Fall gewesen ist.

Sind zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibung die betreffenden Gebäude noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, oder ist zu dieser Zeit die Substanzverbesserung noch nicht vollendet, so ist auch hierüber in der Spalte 15 das Nöthige zu vermerken.

§ 17. In Spalte 4 bis 6 ist anzugeben, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind, und ob das Dach mit Schiefer, Ziegeln, Rappe oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist, bezw. ob der bauliche Zustand des Gebäudes schlecht, mittel oder gut, event. auch sehr schlecht oder sehr gut ist.

§ 18. In Spalte 7 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes an Sälen, heizbaren Stuben, nicht heizbaren Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken bezw. Abtheilungen, wie sie zusammengehören und entweder vermietet sind, oder zur Vermietung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

§ 19. In den Spalten 8 und 9 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 7 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1868 bis 1877 einschließlich wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von Letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen und Ver-

pflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — anferlegt sind, ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermietet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermietung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 15 zu erwähnen. Ebendasselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgarten vermietet ist, wenn dem Miether Mobilien und dergleichen zur Benutzung überwiesen werden. Ferner kommt bei den zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden (§ 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) nur der Miethswert des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

Zu Spalte 10 und 11 ist der durchschnittliche jährliche Miethswert derjenigen in Spalte 7 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

§ 20. Sind auf die Höhe der in Spalte 13 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkaufe von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 15 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einflusse gewesen sind.

§ 21. Diejenigen Gebäude, für welche die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind in Spalte 14 der Gebäudebeschreibung als solche zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendasselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Armenhaus“, „Kohlenstuppen“, „Scheune“, „Bewässerungsanlage“ u. s. w.

Wird vom Gemeindevorstande bezw. vom Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Anspruch des Gebäudeeigenthümers auf Steuerfreiheit nicht anerkannt, so hat derselbe die etwaige Eintragung des Gebäudeeigenthümers zu berichtigen.

Für die nachstehend unter 1. Nr. 1 a. und Nr. 2 bis 8, sowie unter 11. bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 der Gebäudebeschreibung nicht, eine Ausfüllung der Spalte 7 nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann. Für die unter 1. Nr. 1 b. bezeichneten Gebäude sind dagegen die Angaben in allen Spalten vollständig einzutragen.

Von der Gebäudesteuer befreit sind:

1. nach § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 113)

- 1) die Gebäude, welche sich
 - a. im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses befinden, oder
 - b. zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören, desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
- 2) diejenigen Gebäude, welche dem Reiche, dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden bezw. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
- 3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
- 4) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- 5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
- 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- 7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude;

II. nach § 8 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetzsamml. S. 533), § 8 der Verordnung von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 538) und § 9 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 593)

in den Provinzen Hannover und Hessen Nassau die im Besitze der Mitglieder des hannoverschen Königshauses, des kurhessischen und des Herzoglich

Nassanischen Fürstenhauses befindlichen Gebäude, insofern solche bis zum Jahre 1867 von der Grund- bezw. Gebäudesteuer befreit waren.

§ 22. Die Spalten 16 bis 31 der Gebäudebeschreibungen bleiben der Ausfüllung durch den Katasterkontroleur und die Veranlagungskommission vorbehalten und dürfen daher seitens des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des Gebäudeeigenthümers mit Eintragungen nicht versehen werden.

Anlage B. (zu § 5).

Gebäudesteuerverwaltung.

B.

Vorschriften

für die Anfertigung der behufs der Gebäudesteuerrevision aufzustellenden Beschreibungen der Gebäude auf dem platten Lande.

(Muster II.)

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für jede einzelne Besizung ist eine besondere Gebäudebeschreibung nach dem anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster aufzustellen.

§ 2. Die Gebäudebeschreibungen müssen ohne Ausnahme sämtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke zur Zeit der Aufnahme derselben vorhandenen Gebäude (einschließlich der im Van begriffenen) nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten enthalten.

§ 3. Die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen liegt in erster Linie dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ob. Derselbe ist zwar berechtigt, die Aufstellung auch durch die Eigenthümer der Gebäude selbst oder durch deren Stellvertreter (Maznießer, Verwalter, Pächter, Miether u. s. w.) bewirken zu lassen. Er bleibt jedoch auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der Gebäudebeschreibungen verantwortlich.

§ 4. Die Gebäudebeschreibungen sind von dem mit deren Aufnahme betrauten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, eigenhändig zu vollziehen.

§ 5. Der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die in seinem Auftrage von seinen Organen oder von den Gebäudeeigenthümern u. angestellten Gebäudebeschrei-

bungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und die etwa nöthige Vervollständigung und Berichtigung ungefäumt zu veranlassen.

§ 6. Der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die Gebäudebeschreibungen in derjenigen Reihenfolge zu ordnen und für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk durchlaufend zu numeriren, in welcher die betreffenden Besizungen örtlich an einer Straße, einem Plage u. s. w. aneinander liegen bezw. (nach der Hausnummer) aufeinander folgen.

In der gleichen Reihenfolge hat der Gemeindevorstand bezw. der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Gebäudebeschreibungen in ein Verzeichniß nach dem anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Muster einzutragen und dasselbe mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen,

daß sämtliche in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke vorhandene Gebäude in den zu dem Verzeichnisse gehörigen Gebäudebeschreibungen aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Sodann hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks das Verzeichniß nebst sämtlichen Gebäudebeschreibungen, und zwar Letztere nach ihrer laufenden Nummer geordnet, jedoch ungeheftet, an den Ausführungskommissar abzugeben.

§ 7. Wenn bei der demnächstigen Prüfung der Gebäudebeschreibungen sich ergeben sollte, daß dieselben

unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu gewärtigen, daß ihm die Kosten der Berichtigung und Vervollständigung zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Auch hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks für die Steuer aufzukommen, welche dem Staate dadurch etwa verloren geht, daß vorhandene Gebäude in die Gebäudebeschreibungen nicht aufgenommen und deshalb nicht zur Gebäudesteuer herangezogen sind.

§ 8. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Gebäudebeschreibungen aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit durch die Gebäude-Eigenthümer aufstellen zu lassen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung der ihn beauftragenden Behörde anzuzeigen. Die Letztere wird alsdann die Gebäudebeschreibungen durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen lassen.

§ 9. Falls die Anwendung der Vorschriften über die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu Zweifeln oder Bedenken Veranlassung geben sollte, bleibt demselben überlassen, sich an den zuständigen Katastertontrolleur zu wenden, welcher die nähere Aufklärung bereitwilligst erteilen wird.

II. Besondere Vorschriften.

§ 10. Im Uebrigen sind bei der Aufstellung der Gebäudebeschreibungen die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 11. Zu einer Gebäudebeschreibung sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörige Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten nachzuweisen, welche nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) groß sind.

Gehören aber zu einer Besitzung mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Meierhöfe, Vorwerke und dergleichen, so ist für eine jede dieser Wohnstellen u. s. w. eine besondere Gebäudebeschreibung anzulegen.

Die Besitzung ist auf dem Titelblatte der Gebäudebeschreibung in ortsüblicher Weise (z. B. „Meierhof“, „Freihof“, „Koloniststelle Nr. 8“, „Kathenstelle Nr. 2“, „Krug Nr. 9“, „Judenstelle Nr. 1“, „Laurahütte“ u. s. w.) zu bezeichnen.

§ 12. Gebäude, welche auf fremdem (in Zeitpacht zc. befindlichem) Grund und Boden errichtet werden, sind unter dem Namen des Gebäudeeigenthümers aufzuführen. Der Name des Eigenthümers des Grundes und Bodens ist nachrichtlich anzugeben.

§ 13. Als Gebäude sind überall nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Baulichkeiten, welche

nur zu vorübergehenden Zwecken dienen und demzufolge nur auf kurze Zeit errichtet sind, werden daher in die Gebäudebeschreibung nicht mit aufgenommen.

Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand von einander getrennt sind, müssen, wenn sie auch äußerlich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch einzeln als besondere Gebäude aufgeführt werden, gleichviel, ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören, oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel- oder Seitengebäude sind jedoch mit Ersterem als ein Ganzes zu behandeln, vorausgesetzt, daß die vorgedachte Trennung durch eine Giebelwand nicht stattfindet.

Dagegen sind bei Gebäuden, welche von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen werden, auch wenn eine Scheidung durch eine vom Fundamente bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand nicht besteht, die einzelnen Eigenthumsantheile als besondere Gebäude zu behandeln, und ist für jeden Antheil eine besondere Gebäudebeschreibung aufzustellen.

Gebäude, welche sich in gemeinschaftlichen Eigenthume von Mehreren befinden, sind als ein Einziges zu behandeln. Die theilhabenden Eigenthümer sind sämmtlich namhaft zu machen.

§ 14. Als Hausgärten sind solche Gärten zu behandeln, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an dasselbe oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des Gebäudes für dessen Nutzungswert mitbestimmend sind.

§ 15. In der Gebäudebeschreibung sind die zu der Besitzung (§ 11) gehörigen Gebäude in Spalte 2, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Wohnhaus des Besitzers“, „Wohnhaus des Verwalters“, „Gesindehaus“, „Ausgangshaus“, „Badehaus“, „Branntweinbrennerei“, „Schmiede“, „Maschinenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Stall“, „Scheune“, „Speicher“, „Wagenremise“, „Abtritt“ u. s. w.

Soweit beim Vorhandensein mehrerer Gebäude auf der Besitzung die Identität derselben durch diese Bezeichnungen noch nicht genügend festgestellt ist, sind noch weitere unterscheidende Bezeichnungen, wie „Hauptwohngebäude“, „Hintergebäude“, „Seitengebäude“, „Wohnhaus rechts auf dem Hofe“, „Wohnhaus links auf dem Hofe“ u. dgl. m. hinzuzufügen.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude“, das andere dagegen als „Nebenwohngebäude“ zu bezeichnen.

Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalte dienen, sind in Spalte 9 als „Landhaus“ oder „Gartenhaus“ aufzuführen.

Bildet, wie dies in einigen Gegenden üblich ist, bei ländlichen Besitzungen das Wohnhaus mit den zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden Räumen nur ein Gebäude, so ist dies in der Bezeichnung kurz anzudeuten, z. B. „Wohnhaus mit Scheune und Stall“. Sind die Wirthschaftsgebäude dagegen durch eine durchgehende Giebelwand (§ 13) oder in anderer scharf hervortretender Weise von dem Wohnhause getrennt, so sind dieselben, wenn sie auch sonst mit dem Wohnhause sich unter einem Dache befinden, getrennt aufzuführen.

Die zur Besetzung gehörigen Hofräume und nicht über 25 Are 53 Quadratmeter (gleich einem preussischen Morgen) großen Hausgärten sind bei dem betreffenden Gebäude, und wenn mehrere Gebäude auf einem und demselben Hofraume stehen bezw. nur einer gemeinschaftlichen Hausgarten haben, bei dem Hauptwohngebäude nachzuweisen.

Sind mehrere Gärten von 25 Are 53 Quadratmetern (gleich einem preussischen Morgen) oder weniger Flächeninhalt bei einem Gebäude vorhanden, so sind sie sämmtlich in Spalte 2 einzeln aufzunehmen, und ist in Spalte 15 ihre Lage und ihr ungefährer schätzungsweise anzugebender Flächeninhalt näher zu bezeichnen.

§ 16. Bei denjenigen Gebäuden, welche seit dem Jahre 1868

a. neu entstanden oder vom Grunde aus wieder aufgebaut sind, oder

b. durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Aufhängewerth gewonnen haben,

ist in Spalte 15 das Jahr zu vermerken, in welchem die Veränderung stattgefunden hat.

Sind aber die Gebäude zu a. erst nach dem 31. März 1876 bewohnbar bezw. benutzbar geworden, oder ist bei den Gebäuden zu b. die Substanzverbesserung erst nach dem 31. März 1876 vollendet worden, so ist in Spalte 15 außer dem Jahre auch der Monat anzugeben, in welchem dies der Fall gewesen ist.

Sind zur Zeit der Aufnahme der Gebäudebeschreibung die betreffenden Gebäude noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden, oder ist zu dieser Zeit die Substanzverbesserung noch nicht vollendet, so ist auch hierüber in der Spalte 15 das Nöthige zu vermerken.

§ 17. In Spalte 4 bis 6 ist anzugeben, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind, und ob das Dach mit Schiefer, Ziegeln, Pappe oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist, bezw. ob der bauliche Zustand des Gebäudes schlecht, mittel oder gut, event. auch sehr schlecht oder sehr gut ist.

§ 18. In Spalte 7 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern, Küchen u. s. w. zu beschreiben.

§ 19. In Spalte 8 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welcher das Gebäude zur Zeit Wohnung gibt, oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, welcher Anzahl es nach seiner Bauart und

Einrichtung, sowie der Landesitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

§ 20. In Spalte 10 bis 12 ist der für ein Gebäude bezw. einzelne Theile desselben im Durchschnitte der Jahre 1868 bis 1877 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethszins einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 12 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 11 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zum Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 10 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 12) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.

§ 21. Diejenigen Gebäude, für welche die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind in Spalte 14 der Gebäudebeschreibung als solche zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendasselbst kurz und möglichst bezeichnend auszubrüden, wie mit „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Armenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Scheune“, „Bewässerungsanlage“ u. s. w.

Wird vom Gemeindevorstande bezw. vom Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ein Anspruch des Gebäudeeigenthümers auf Steuerfreiheit nicht anerkannt, so hat derselbe die etwaige Eintragung des Gebäudeeigenthümers zu berichtigen.

Für die nachstehend unter I. Nr. 1a und Nr. 2 bis 8 sowie unter II. bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 der Gebäudebeschreibung nicht, einer Ausfüllung der Spalte 7 nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann. Für die unter I. Nr. 1b bezeichneten Gebäude sind dagegen die Angaben in allen Spalten vollständig einzutragen.

Von der Gebäudesteuer befreit sind:

I. nach § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und Absatz 2 im § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113)

- 1) die Gebäude, welche sich
 - a. im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses befinden, oder
 - b. zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Gütern gehören, desgleichen die zu den Staudesherrschaften der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. für 1820, S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
- 2) diejenigen Gebäude, welche dem Reiche, dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden

den, den Kreisen oder den Gemeinden bezw. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;

- 3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
- 4) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- 5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat- oder Pfarergeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Künstler und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
- 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- 7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unter-

bringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

- 8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude;

II. nach § 8 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetzsamml. S. 533), § 8 der Verordnung von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 538) und § 9 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 593)

in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau die im Besitze der Mitglieder des hannoverschen Königshauses, des kurhessischen und des herzoglich nassauischen Fürstenhauses befindlichen Gebäude, insofern solche bis zum Jahre 1867 von der Grund- bezw. Gebäudesteuer befreit waren.

§ 22. Die Spalten 16 bis 31 der Gebäudebeschreibungen bleiben der Ausfüllung durch den Katasterkontroleur und die Veranlagungskommission vorbehalten und dürfen daher seitens des Gemeindevorstandes bezw. des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des Gebäudeeigenthümers mit Eintragungen nicht versehen werden.

Gebäudesteuerverwaltung.

Nr. 1.

(Städte etc.)

Beschreibung

der

zu der nachbezeichneten Besizung gehörigen Gebäude, Hofräume
und Hausgärten.

Gemeindebezirk *Neustadt.*Name, Vorname, Stand und Wohnort
desStraße (Platz) *Wilhelmstrasse.*

Gebäudeeigenthümers.

Hausnummer *1.**Menzel, Gottfried, Kaufmann zu Neustadt.*Grundbuch Band *2.* Blatt *27.**(Schultze, Ernst, Fabrikant zu N. N.)**(Günter, Karl, Kaufmann zu N. N.)*

Auszug aus den Vorschriften
für die Aufertigung der Gebäudebeschreibungen.

(Abdruck der §§ 11 bis 20, § 21 (im Auszuge) und § 22 der Anlage A. zu § 5 der Anweisung.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Baumaterial		Baulicher Zustand des Gebäudes.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren Zimmern, nicht heizbaren Kammern, Kichen u. s. w., wie solche abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
			der Umfassungswände.	des Daches.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Beispiel.						
1.	Wohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten	3	massiv	Schiefer	sehr gut	a. im Erdgeschoss: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern; b. im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern; c. im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten.
2.	Wohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hofe	2	Fachwerk	Dachpappe	mittel	a. im Erdgeschoss: Stallung für 3 Pferde; b. im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu 1 Bodenkammer.
2. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum	1	massiv	Ziegel	gut	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Keller und Bodenglass.
2.	Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	massiv	Ziegel	gut	im Erdgeschoss: 2 Arbeitsäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk.
3.	Maschinenhaus	1	massiv	Ziegel	gut	Maschinenraum und 2 Stuben.
4.	Kohlenschuppen	1	Fachwerk	Ziegel	schlecht	einen ungetrennten Raum enthaltend, lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterial bestimmt.
3. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	2	massiv	Schiefer	mittel	a. im Erdgeschoss: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodenglass nebst $\frac{1}{2}$ des Hausgartens. b. im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodenglass nebst $\frac{1}{2}$ des Hausgartens.
2.	Hintergebäude	1	Fachwerk	Schiefer	gut	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und

In den Jahren 1868 bis 1877 einschließlich hat der Eigenthümer an Miete bezogen	Der durchschnittliche Miethswert derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach d. Gutachten des Hauseigenenthümers auf M.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, u. der Summe für welche das Gebäude gegen Feuergefahr versichert ist.	In den Jahren 1868 bis 1877 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden		Ob für das Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird?	Bemerkungen.	
			im Jahre	für M.			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1868/73 1874/77 1871/72 1873/75 1876/77	300 360 600 750 750	Aachen-München 24 000 M.			1868 24 000	nein	In dem Kaufpreise von 24 000 M. sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 6 000 M. mit enthalten. Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1871 von dem Eigenthümer selbst bewohnt. Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1870 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt. Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa 18 Are gross und wird vom Eigenthümer allein benutzt. Das Wohnhaus unter No. 2 auf dem Hofe ist 1871 neu gebaut.
1875/77 1874/77	120 150	3 000 M.	450 450			nein	
		Colonia 15 000 M.	600 750		1876 60 000	nein	In dem Kaufpreise von 60 000 M. ist der auf etwa 15 000 M. zu veranschlagende Werth der mit überlassenen Maschinen etc. einbegriffen. Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 50 Are gross. Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
		18 000 M. 3 600 M. 150 M.	1 050 1 050 180 180			nein	
1870/77	300		300 390		1869 12 000	nein	Die Wohnung im Erdgeschoss ist vom Eigenthümer bewohnt, und diejenige im 1. Stockwerk ist an den Sohn des Eigenthümers vermietet. Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten etwa 20 Are gross und hinter dem Hause befindlich. Im Jahre 1874 ist in jedem Stockwerk des Wohnhauses an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut. Das Hintergebäude ist 1877 neu gebaut und im September desselben Jahres benutzbar geworden.
			60 60			nein	

Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

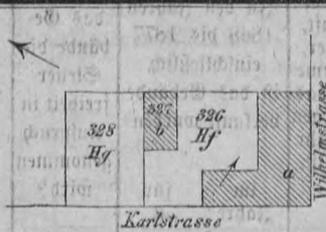
Neustadt, den 12. Dezember 1877.

(Unterschrift.)

Auf dieser Seite dürfen vom Gemeindevorstande u. oder von den Gebäudeeigenthümern keine Eintragungen gemacht werden.

Grundrisse u. dgl. m.

(1. Beispiel.)



Bezeichnung der Besetzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuer-mutterrolle:				Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Jährlicher Nutzungswert nach dem Gutachten des Katasterkontrolleurs.	Nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission:				Nach der bisherigen Gebäudesteuerrolle:				Jahrgang der Einmässigung.	
Nr.-titel.	Nummer		Flächeninhalt. Ar. qm.				Litt.	Litt.	Jährlicher Nutzungswert.	Jahresbetrag der Steuer		Nummer und Litt.	Jährlicher Nutzungswert.	Jahresbetrag der Steuer		
	d. Kartenblattes (der Hufe).	der Karte.								zu 4%	zu 2%			zu 4%		zu 2%
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	
1. Beispiel.																
456	1	326	5 29	a.	Wohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten	1 380	1380	31	54	00	1a.	1 050	42	00	1873	
	1	328	18 54		Hausgarten											
	1	327	0 55	b.	Wohnhaus rechts auf dem Hofe	225	225	14	8	40	1b.	240	9	60	1874	
2. Beispiel.																
517	1	329	53 09	a.	Wohnhaus mit Hofraum	750	750	24	30	00	2a.	480	19	20		
	1	330	5 90	b.	Fabrikgebäude	900	900	26		18 00	2b.	825		16 50		
	1	331	0 81	c.	Maschinenhaus	180	180	13		3 60	2c.	180		3 60		
	1	329		d.	Kohlenschuppen	§ 3 zu 7					2d.					
3. Beispiel.																
387	1	333	13 77	a.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	810	810	24	30	00	135a.	750	30	00	1877/8	
	2	16	18 72		Hausgarten											
	1	333		b.	Hintergebäude											
							Anzahl z.				Wird erst für 1880/81 zur Steuer herangezogen.					
							4% 2%									
Beruht das Gutachten des Katasterkontrolleurs auf örtlicher Besichtigung?						(1. Beispiel) Summe		2	62	40						
ja!																

Gebäudeerverwaltung.

Nr. 1.

(Blattes Land.)

Beschreibung

der
zu der nachbezeichneten Besizung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Gemeindebezirk *Neuendorf.*

Ortsübliche Bezeichnung
der Besizung

Bauerhof am Teiche.

Hausnummer 7.

Grundbuch Band 1, Blatt 1.

Name, Vorname, Stand und Wohnort
des
Gebäudeeigenthümers.

*Wenzel, Traugott, Bauer zu Neuendorf.
(Schulze, Wilhelm, Tagelöhner zu N. N.)
(Müller, Wilhelm, zu N. N.)
(Lange, Wilhelm, Kommerzienrath zu Laurahütte.)*

**Auszug aus den Vorschriften
für die Aufertigung der Gebäudebeschreibungen.**

(Abdruck der §§ 11 bis 20, § 21 (im Auszuge) und § 22 der Anlage B. zu § 5 der Anweisung.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stoffwerke.	Bauart		Baulicher Zustand des Gebäudes.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume an heizbaren Zimmern, nicht heizbaren Kammern, Küchen u. s. w., wie solche abtheilungsweise zusammen benützt werden.
			der Umfassungswände.	des Daches.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	massiv	Ziegel	mittel	Enthaltend: 2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig.
2.	Stallgebäude	1	Fachwerk	Stroh	gut	Enthaltend: Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schafe
3.	Scheune	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	gut	1 Tenne
2. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	Lehm	Stroh	schlecht	Enthaltend: 1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller
3. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	Fachwerk mit Lehm	Stroh	gut	Enthaltend: 2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller
4. Beispiel.						
1.	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	1	massiv	Ziegel	gut	Enthaltend: 3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, Küche und Keller
2.	Hammerwerk	1	massiv	Ziegel	gut	Ausser dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raume befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude
3.	Schuppen neben dem Hammerwerk	1	massiv	Ziegel	schlecht	2 nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterial dienen
4.	u. s. w.					

Daß die in vorstehender Beschreibung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und

Anzahl der Familien, denen das Gebäude Wohnnung gewährt.	Ist das Gebäude an Personen vermietet, die weder zur Bewirtschaftung der Bestzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	In den Jahren 1868 bis 1877 ist von dem Gebäude vermietet gewesen			Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuergefahr versichert ist.	Ob für das Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird?	Bemerkungen.
		an Räumen.	im Durchschnitt der Jahre.	jährlich für Mark.			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	nein				Provinzial 2 400 M.	nein	Der Hausgarten liegt unmittelbar hinter dem Hause und ist etwa 20 Are gross.
					600 M.	steuerfrei § 21, I. zu 7.	
					300 M.	desgl.	
1	nein				Provinzial 300 M.	nein	Der Hausgarten, etwa 6 Are gross, liegt unmittelbar neben dem Hause.
2	ja	1 Stube u. 1 Kammer	1874/76	36	Provinzial 600 M.	nein	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
1	nein				Colonia 3 000 M.	nein	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen. Der Hausgarten, etwa 25 Are gross, liegt dem Wohnhaus gegenüber an der andern Seite des Baches.
	nein				2 400 M.	nein	Das Hammerwerk ist neu erbaut und im Dezember 1876 benutzt worden.
					300 M.	steuerfrei § 21, I. zu 7	

Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

N. N. den 13. Dezember 1877.
(Unterschrift.)

Gebäudefeerverwaltung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Neustadt.

Verzeichniß der Gebäudebeschreibungen.

Bezeichnung der Besetzung nach		Nummer der Gebäudebeschreibung.	Des Gebäudeeigenthümers		Bemerkungen.
Strasse (Platz).	Hausnummer.		Name, Vornamen und Stand.	Wohnort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Wilhelmstrasse.	1	1	Menzel, Gottfried, Stadtrath.	Neustadt.	
dasselbst.	2	2	Schultze, Ernst, Fabrikant.	dasselbst.	Zu der Besetzung gehört Marienstrasse No. 27.
dasselbst.	3	3	Günter, Karl, Kaufmann.	dasselbst.	
dasselbst.	4	.	Heinemann, Peter, Bäcker.	dasselbst.	Die Besetzung ist unter Marienstrasse No. 25 aufgeführt.
dasselbst.	5	4	Behrend, Friedrich, Hotelbesitzer.	dasselbst.	
dasselbst.	6	5	u. s. w.		

Dass sämtliche in dem obengenannten Gemeindebezirke vorhandene Gebäude in den zu diesem Verzeichniß gehörigen Gebäudebeschreibungen richtig aufgeführt und die in den Beschreibungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den 17. Dezember 1877.

Der Magistrat.

N. N.

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Neustadt.

Wiederholung zu den Gebäudebeschreibungen.

Nummer der Gebäudesteuerrolle.		Des Gebäudeeigenthümers		Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude		Anzahl der steuerfreien Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer					
neu.	alt.	Name, Vornamen und Stand.	Wohnort. (Straße, Hausnummer.)	zu 4 %	zu 2 %		zu 4 %	zu 2 %		zusammen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1	1	Menzel, Gottfried, Stadtrath.	Neustadt, Wilhelmstrasse No. 1.	2	.	.	62	40	.	.	62	40
2	2	Schultze, Ernst, Fabrikant.	Neustadt, Wilhelmstrasse No. 2.	1	2	1	30	00	21	60	51	60
3	135	Günter, Karl, Kaufmann.	Neustadt, Wilhelmstrasse No. 3.	1	1	.	30	00	1	20	31	20
4	.	u. s. w.										

N. N., den 21. Februar 1878.

Die zu dieser Wiederholung gehörigen Gebäudebeschreibungen sind der angeordneten Vorprüfung bezu. Berichtigung und Ergänzung unterworfen, sowie die Gebäudesteuernutzungswerte begutachtet.

Der Katasterkontrolleur.
N. N.

N. N., den 14. Juni 1878.

Die Einschätzung bewirkt.

Die Veranlagungs-
kommission.

N. N. N. N.

Die Einschätzungsergebnisse eingetragen.

Der Katasterkontrolleur.

N. N.

Bemerkungen.

- In Spalte 1 ist die definitive Ordnungsnummer der Gebäudebeschreibungen (§ 7 der Anweisung), d. i. die Nummer der neuen Gebäudesteuerrolle, in Spalte 2 die Nummer der bisherigen Gebäudesteuerrolle einzutragen.
- Die Spalten 5 bis 10 sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.

Seite 1

31	11	5	750	60	110	20	860	80
----	----	---	-----	----	-----	----	-----	----

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.
(Gemeindebezirk Neustadt.)

Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision.

Zusammenstellung nach Steuerstufen.

Steuer- stufe.	Zu 4 %					Zu 2 %				
	Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesamt- jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesamt- jahresbetrag der Steuer.	
	M.	ℳ		M.	ℳ	M.	ℳ		M.	ℳ
1.	2.		3.	4.		5.		6.	7.	
1.	.	40	205	82	.	.	20	422	84	40
2.	.	60	175	105	.	.	30	103	30	90
3.	.	80	186	148	80	.	40	214	85	60
4.	1	20	121	145	20	.	60	192	115	20
5.	1	80	134	241	20	.	90	151	135	90
6.	2	40	136	326	40	1	20	142	170	40
7.	3	.	157	471	.	1	50	121	181	50
8.	3	60	205	738	.	1	80	107	192	60
9.	4	20	226	949	20	2	10	93	195	30
10.	4	80	201	964	80	2	40	.	.	.
11.	5	40	162	874	80	2	70	63	170	10
12.	6	.	170	1 020	.	3	.	15	45	.
13.	7	20	99	712	80	3	60	.	.	.
14.	8	40	106	890	40	4	20	14	58	80
15.	9	60	83	796	80	4	80	1	4	80
16.	10	80	12	129	60	5	40	2	10	80
17.	12	.	114	1 368	.	6	.	8	48	.
18.	14	40	.	.	.	7	20	2	14	40
19.	16	80	.	.	.	8	40	.	.	.
20.	19	20	.	.	.	9	60	.	.	.
21.	21	60	30	648	.	10	80	5	54	.
22.	24	.	46	1 104	.	12
23.	27	.	57	1 539	.	13	50	.	.	.
24.	30	.	61	1 830	.	15	.	1	15	.
25.	33	.	63	2 079	.	16	50	.	.	.
26.	36	.	22	792	.	18
27.	39	19	50	.	.	.
28.	42	21
29.	45	22	50	.	.	.
30.	48	.	7	336	.	24
31.	54	27
32.	60	30
33.	66	.	1	66	.	33
34.	72	.	1	72	.	36
35.	78	39
36.	84	.	4	336	.	42
37.	90	.	2	180	.	45
38.	96	48
39.	102	51
40.	108	54
41.	114	.	1	114	.	57
42.	120	60
43.	132	.	1	132	.	66
Zu übertragen			2 788	19 192	.			1 656	1 612	70

Steuer- stufe.	Zu 4 %			Zu 2 %		
	Steuerfag.	Anzahl der Gebäude.	Gesamt- jahresbetrag der Steuer.	Steuerfag.	Anzahl der Gebäude.	Gesamt- jahresbetrag der Steuer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Uebertragen.		2788	19 192		1656	1612 70
44.	141			72		
45.	156			78		
46.	168			84		
47.	180	1	180	90		
48.	192			96		
49.	204	Zus. 2789	19 372	102	1656	1612 70
50.	216			108		
51.	228			114		
52.	240			120		
53.	264			132		
54.	288			144		
55.	312			156		
56.	336			168		
57.	360			180		
58.	384			192		
59.	408			204		
60.	432			216		
61.	456			228		
62.	480			240		
63.	504			252		
64.	528			264		
65.	552			276		
66.	576			288		
67.	600			300		
68.	624			312		
69.	648			324		
70.	672			336		

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

1a. Gebäude der Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des hannoverschen Königshauses und des kurhessischen und des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses	
b. Gebäude, welche zu den im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen Ämtern, oder zu den Standesherrschaften der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehören.	
2. Zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte Gebäude des Reiches, des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden etc.	13
3. Zum Unterrichte etc. bestimmte Gebäude	5
4. Gottesdienstliche Gebäude etc.	4
5. Gebäude der Geistlichen etc.	9
6. Armenhäuser, Gefängnißhäuser etc.	1
7. Scheunen, Ställe etc.	1825
8. Zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen dienende unbewohnte Gebäude etc.	
Zusammen	1857

Aufgestellt N. N., den 20sten Juni 1878.

Der Katasterkontrollenr.

N. N.

Bemerkung. Die vorsehenden Kategorien der steuerfreien Gebäude sind nach Maßgabe des § 21 der Anlagen A. und B. zu § 5 zu bilden.

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk (Provinz).....
 Kreis
 Veranlagungsbezirk

N a c h w e i s u n g

über die von dem Ausführungskommissar gegen die Veranlagung zur Gebäudesteuer eingelegten Berufungen.

Anmerkung. In diese Nachweisung sind sämtliche Berufungen des Veranlagungsbezirks aufzunehmen und zwar in alphabetischer Ordnung der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, in den einzelnen Gemeinde- u. Bezirken aber nach der Reihenfolge der Nummern der Gebäudebeschreibungen.

(Zweite Seite.)

Lau- fende Num- mer.	Lau- fende Num- mer der Gebäude- beschrei- bung.	Name und Stand des Besitzers.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Ein- schätzung Berufung eingelegt wird, nebst Angabe der Be- steuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission				Begründung der Berufung.		
				von einem Nutzungs- werthe von	in Stufe.	zu 4 %			zu 2 %	
						M.	℔		M.	℔
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
		1. Gemeindebezirk A. u. s. w.								
		2. Selbstständige Gutsbezirke B. u. s. w.								

(Dritte Seite.)

Nutzungswerth nach dem Gutachten des Kataster- kontrollenrs in Sp. 22 der Gebäude- beschreibung.	G u t a c h t e n der Veranlagungskommission über die Berufung.	Entscheidung der Regierung (Finanzdirektion).
10.	11.	12.

Gebäudesteuer

Regierungsbezirk N. N.
Kreis A. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis).

Uebersicht der Ergebnisse

Aufgestellt
N. N., den 18ten Juli 1878.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Anzahl der zu den einzelnen								
		1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		
		zu 0,40 M.	zu 0,20 M.	zu 0,60 M.	zu 0,30 M.	zu 0,80 M.	zu 0,40 M.	zu 1,20 M.	zu 0,60 M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
A. a. Städte (und Flecken).										
1.	A.	205	422	175	103	186	214	121	192	
2.	B.	114	187	73	61	81	66	52	41	
	Zusammen A. a.	319	609	248	164	267	280	173	233	
A. b. Ländliche Ortschaften.										
3.	A.	u. s. w.								
4.	B.	u. s. w.								
	u. s. w.	u. s. w.								
	Zusammen A. b.	u. s. w.								
B. Plattes Land.										
5.	A.	u. s. w.								
6.	B.	u. s. w.								
	u. s. w.	u. s. w.								
	Wiederholung B. Plattes Land.	u. s. w.								
	Seite 1	u. s. w.								
	„ 2	u. s. w.								
	„ 3	u. s. w.								
	u. s. w.	u. s. w.								
	Zusammen B.	u. s. w.								
Schlusswiederholung.										
A. a.	Städte (und Flecken)	319	609	u. s. w.						
A. b.	Ländliche Ortschaften	u. s. w.								
	Zusammen A.	u. s. w.								
B.	Plattes Land	u. s. w.								
	Ueberhaupt	u. s. w.								
	Seite	u. s. w.								

verwaltung.

der Gebäudesteuerrevision.

Nach Maßgabe der Entscheidungen über die
Berufungen und Reklamationen berichtigt.
N. N., den 11ten Juli 1879.

Der Katasterkontroleur.
N. N.

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.													
5. Stufe		6. Stufe		7. Stufe		8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe	
zu 1,80 M.	zu 0,90 M.	zu 2,40 M.	zu 1,20 M.	zu 3 M.	zu 1,50 M.	zu 3,60 M.	zu 1,80 M.	zu 4,20 M.	zu 2,10 M.	zu 4,80 M.	zu 2,40 M.	zu 5,40 M.	zu 2,70 M.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
134	151	136	142	167	121	205	107	226	93	201		162	63
71	13	75	25	53	19	123	24	130		75	18	43	7
205	164	211	167	210	140	328	131	356	93	276	18	205	70

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Anzahl der zu den einzelnen							
		12. Stufe		13. Stufe		14. Stufe		15. Stufe	
		zu 6 M.	zu 3 M.	zu 7,20 M.	zu 3,60 M.	zu 8,40 M.	zu 4,20 M.	zu 9,60 M.	zu 4,80 M.
1.	2.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
1.	A. a. Städte (und Flecken).	170	15	99	.	106	14	83	1
2.	B.	19	.	41	2	58	.	10	.
	Zusammen A. a.	189	15	140	2	164	14	93	1
	A. b. Ländliche Ortschaften.								
3.	A.								
4.	B. u. s. w.								
	Zusammen A. b.								
	B. Plattes Land.								
5.	A.								
6.	B. u. s. w.								
	Wiederholung B. Plattes Land.								
	Seite 1								
	" 2								
	" 3								
	u. s. w.								
	Zusammen B.								
	Schlusswiederholung.								
A. a.	Städte (und Flecken)								
A. b.	Ländliche Ortschaften								
	Zusammen A.								
B.	Plattes Land								
	Ueberhaupt								
	Seite								

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Anzahl der zu den einzelnen							
		23. Stufe		24. Stufe		25. Stufe		26. Stufe	
		zu 27 M.	zu 13,50 M.	zu 30 M.	zu 15 M.	zu 33 M.	zu 16,50 M.	zu 36 M.	zu 18 M.
1.	2.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.
1.	A. a. Städte (und Flecken).	57	.	61	1	63	.	22	.
2.	B.	36	1	.
	Zusammen A. a.	93	.	61	1	63	.	23	.
	A. b. Ländliche Ortschaften.								
3.	A.								
4.	B. u. s. w.								
	Zusammen A. b.								
	B. Plattes Land.								
5.	A.								
6.	B. u. s. w.								
	Wiederholung B. Plattes Land.								
	Seite 1								
	" 2								
	" 3								
	u. s. w.								
	Zusammen B.								
	Schlusswiederholung.								
A. a.	Städte (und Flecken)								
A. b.	Ländliche Ortschaften								
	Zusammen A.								
B.	Plattes Land								
	Ueberhaupt								
	Seite. . .								

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.													
16. Stufe		17. Stufe		18. Stufe		19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe	
zu 10,80 M.	zu 5,40 M.	zu 12 M.	zu 6 M.	zu 14,40 M.	zu 7,20 M.	zu 16,80 M.	zu 8,40 M.	zu 19,20 M.	zu 9,60 M.	zu 21,60 M.	zu 10,80 M.	zu 24 M.	zu 12 M.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.
12	2	114	8	.	2	30	5	46	.
11	.	34	.	3	.	10	.	24	3	.	.	.	1
23	2	148	8	3	2	10	.	24	3	30	5	46	1

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.													
27. Stufe		28. Stufe		29. Stufe		30. Stufe		31. Stufe		32. Stufe		33. Stufe	
zu 39 M.	zu 19,50 M.	zu 42 M.	zu 21 M.	zu 45 M.	zu 22,50 M.	zu 48 M.	zu 24 M.	zu 54 M.	zu 27 M.	zu 60 M.	zu 30 M.	zu 66 M.	zu 33 M.
55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.
.	7	1
.	7	1

Laufende Nummer.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Zahl der Einwohner (ohne Militair).	Auf den Kopf (Sp. 108) trifft von dem Betrage			Jährlicher Nutzungswert	
			in Spalte 102.	in Spalte 103.	in Spalte 104.	nach dem Gutachten des Katasterkontroll- leurs (Sp. 27 der Gebäude- beschreibung).	nach den Be- schlüssen d. Ver- anlagungskom- mission (Sp. 28 der Gebäude- beschreibung).
			M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	108.	109.	110.	111.	112.	113.
A. a. Städte (und Flecken).							
1.	A.	14 641	1,32	0,12	1,44	544 248	566 751
2.	B.	5 746	0,44	0,06	1,00	161 172	153 975
Zusammen A. a.		20 387	1,22	0,10	1,32	705 420	720 726
A. b. Ländliche Ortschaften.							
3.	A.						
4.	B.						
u. s. w.							
Zusammen A. b.							
B. Plattes Land.							
5.	A.						
6.	B.						
u. s. w.							
Wiederholung B. Plattes Land.							
Seite 1							
" 2							
" 3							
u. s. w.							
Zusammen B.							
Schlusswiederholung.							
A. a.	Städte (und Flecken)						
A. b.	Ländliche Ortschaften						
Zusammen A.							
B.	Plattes Land						
Ueberhaupt							
Seite							

Muster VIII. (zu § 32).

Gebäudesteuerverwaltung.

N. N., den 13ten November 1878.

An den Herrn Stadtrath Gottfried Menzel

zu Neustadt, Wilhelmstrasse Nr. 1.

Nachdem gemäß der Vorschrift im § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung stattgefunden hat, wird der unistehende Auszug aus den neu aufgestellten Gebäudenachweisungen mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung der Gebäude und der zu denselben ermittelten Flächeninhalte der Hofräume und Hausgärten nach § 10 a. a. O. nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange dieses Auszuges an gerechnet, bei dem Unterzeichneten unter Beifügung dieses Auszuges angebracht werden können; die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten aber von dem Reklamanten zu erstatten sind; endlich daß die Zahlung der veranlagten Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1880 ab durch Reklamationen

Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Mai 1861, § 3.								
zu 1. (Gebäude des Königlichen Hauses etc.)	zu 2. (zum öffent- lichen Dienst bestimmte Ge- bäude d. Reichs des Staats, der Provinzen etc.)	zu 3. (Unterrichts- Gebäude etc.)	zu 4. (Gottes- dienstliche Gebäude)	zu 5. (Gebäude der Geistlichen etc.)	zu 6. (Armenhäuser, Gefängniß- häuser etc.)	zu 7. (Scheunen, Ställe etc.)	zu 8. (zur Ent- und Bewässerung etc. dienende Gebäude)	Zusammen Spalte 114 bis 121.
114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122.
	10	3	4	9	1	1 825		1 852
	4	1	2	4	1	973		985
	14	4	6	13	2	2 798		2 837
Bemerkungen.								
1) Zunächst sind unter A. a. sämtliche Städte, und in den vormals schleswig-holsteinischen und nassauischen Landestheilen auch die Flecken, alsdann unter A. b. diejenigen ländlichen Ortschaften, in welchen die Veranlagung der Gebäudesteuer nach den Vorschriften im § 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21ten Mai 1861 bewirkt worden; endlich unter B. alle übrigen Ortschaften des platten Landes im Veranlagungsbezirke aufzuführen.				5) Die Spalten 3—122 sind seitweise zu summiren und darnach zu rekapituliren. Die Summen für die zu 1 gedachten Abtheilungen A. a., A. b. und B. sind zunächst getrennt zu berechnen. Dann sind die Abtheilungen A. a. und A. b. zur Gesamtabtheilung A. und endlich sind die Abtheilungen A. und B. behufs Erlangung der Summe für den ganzen Veranlagungsbezirk zusammen zu zählen.				
2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.				6) Die Zahl der Einwohner (ohne Militair) in Spalte 108 ist den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung zu entnehmen.				
3) Die Durchschnittsbeträge in den Sp. 105—107 und 109—111 sind mit einer Genauigkeit von 2 Dezimalstellen (d. h. bis auf Hunderttheile der Mt.) zu berechnen.				7) Die gegenwärtige Uebersicht muß das Soll der vom 1. Januar 1880 ab zu entrichtenden Gebäudesteuer enthalten, woraus insbesondere folgt, daß in dieselbe die gemäß §§ 11 bis 15 dieser Anweisung daneben festzustellenden, von einem anderen Zeitpunkte ab zu entrichtenden besonderen Steuerbeträge nicht aufgenommen werden dürfen. Ebenso wenig sind in die Uebersicht die Nutzungswerte etc. der im § 41 dieser Anweisung gedachten, der Staatsgebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäude aufzunehmen. (Vergleiche letzten Abs. im § 28 der Anweisung.)				
4) Die unter Nr. 7 und 8 im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitze der unter Nr. 1—6 a. a. O. oder im § 1 des Reichsgesetzes vom 25ten Mai 1873, im § 8 der Verordnung vom 28. April 1867 (G.-S. S. 533), im § 8 der Verordnung vom demselben Tage (G.-S. S. 538) oder im § 9 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (G.-S. S. 593) genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 120 und beziehungsweise 121, nicht aber in den bezüglichen Spalten 114—119 einzutragen.								

nicht aufgehoben werden darf, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Gezahlten zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen muß.

Der Ausführungskommissar

N. N.

Insinuationsdokument.

Gemeindebezirk Neustadt.

Gebäudebeschreibung Nr. 1.

Neustadt, den 23ten November 1878.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus den Verhandlungen über die Revision der Gebäudesteuer, betreffend die Veranlagung des oben bezeichneten Grundstücks zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.
gez. Gottfried Menzel.

Gemeindebezirk Neustadt.
Gebäudebeschreibung Nr. 1.

Auszug

aus den

Verhandlungen über die Revision der Gebäudesteuer, betreffend die Veranlagung der Besitzung
Wilhelmstrasse Nr. 1 des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hof- räume und Hausgärten.	Nummer		Flächeninhalt.			In Ansatz gebrachter Nutzungs- werth.	Steuersufe.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer			
	des Karten- blattes (der Flur).	der Parzelle.						zu 4%		zu 2%	
	Best.	Nr.	qm.	M.	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel	1	326	5	29	1380	31	54				
Hofraum etc.											
Hofraum und Haus- garten	1	328	18	54							
		Hausgarten									
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	1	327		55	225	14	8	40			
		Gebäudefläche									

Neustadt, den 23sten November 1878.

Daß der unstehend bezeichnete Auszug dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten) *Herrn Stadtrath Menzel* richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N.

Gebäudesteuerverwaltung.

Muster IX. (zu § 33).

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Neustadt.

N. N., den 20sten November 1878.

An den Gemeindevorstand

zu Neustadt.

Der Gemeindevorstand erhält in Ausführung der im § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1861, Seite 317), angeordneten Revision der Gebäudesteuerveranlagung hierneben:

1. 1963 Stück Gebäudebeschreibungen des obengenannten Bezirks,
2. für einen jeden Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus denselben, im Ganzen 1963 Stück Auszüge,
3. eine Abschrift des Verzeichnisses der aufgestellten Mustergebäude

mit dem Ersuchen zugefertigt, die Gebäudebeschreibungen und das Verzeichniß der Mustergebäude während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen an einem dazu geeigneten Orte innerhalb des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß auszulegen, die Auszüge aber binnen längstens 14 Tagen, vom Tage des Empfanges ab, den Gebäudeeigenthümern beziehungsweise deren Stellvertretern oder deren etwaigen Besitznachfolgern gegen Vollenziehung der von den Auszügen abzuschneidenden, auf der Rückseite von dem insinuirenden Boten oder von dem Gemeindevorstande zc. selbst zu bescheinigenden Insinuationsdokumente zu behändigen.

Ferner wolle der Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Ausgabe der Auszüge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen:

- a) daß, an welchem Orte und während welcher Zeit die Gebäudebeschreibungen und das Verzeichniß der Mustergebäude zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden,
- b) daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange des Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ausführungskommissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszuges angebracht,
- c) daß Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen, endlich

d) daß im Falle eine Reklamation von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werde, der Reklamant zu gewärtigen habe, daß ihm die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist dem Unterzeichneten unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend anzuzeigen.

Endlich wolle der Gemeindevorstand die Insinuationsdokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet, nebst den Gebäudebeschreibungen unter Benutzung des ebenfalls beige-fügten Formulars B. spätestens binnen 6 Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Verfügung an gerechnet, an den Unterzeichneten zurücksenden.

Sofern das Formular B. nebst den Gebäudebeschreibungen und nebst den Insinuationsdokumenten binnen der letztbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, ist zu gewärtigen, daß die gedachten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollten die Gebäudebeschreibungen, während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird die Neuansfertigung auf Kosten des Gemeindevorstandes veranlaßt werden.

Der Ausführungskommissar.

N. N.

Muster X. (zu § 33).

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis N. N.

Selbstständiger Gutsbezirk *Hohenfelde*.

N. N., den 20ten November 1878.

An den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Herrn

Major a. D. Freiherrn von A.

Hochwohlgeboren zu *Hohenfelde*.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in Ausführung der im § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1861, Seite 317), angeordneten Revision der Gebäudesteuerveranlagung hierneben:

für einen jeden Gebäudeeigenthümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus den Gebäudebeschreibungen des obengenannten selbstständigen Gutsbezirks, im Ganzen 3 Auszüge, mit dem Ertrage zufertigt, diese Auszüge binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfanges ab den Gebäudeeigenthümern beziehungsweise deren Stellvertretern oder deren etwaigen Besitznachfolgern gegen Vollziehung der von den Auszügen abzuschneidenden, auf der Rückseite von dem insinuierenden Boten oder von Ihnen selbst oder Ihrem Stellvertreter zu bescheinigenden Insinuationsdokumente zu behändigen.

Ferner wollen *Ew. Hochwohlgeboren* gleichzeitig mit dem Auszuge den Gebäudeeigenthümern etc. bekannt machen,

a) daß die Gebäudebeschreibungen des obengenannten selbstständigen Gutsbezirks zu N. N. im *Amtskale des Katasteramts* während eines Zeitraums von 14 Tagen, und zwar vom 27ten November bis zum 11ten Dezember d. J., zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werden und daselbst täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags von den Betheiligten eingesehen werden können,

b) daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfange des Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ausführungskommissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszuges angebracht,

c) daß Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen, endlich

d) daß im Falle eine Reklamation von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werde, der Reklamant zu gewärtigen habe, daß ihm die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist dem Unterzeichneten unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend anzuzeigen.

Endlich wollen *Ew. Hochwohlgeboren* die Insinuations-Dokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet unter Benutzung des ebenfalls angeschlossenen Formulars B. spätestens binnen 6 Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Mittheilung an gerechnet, an den Unterzeichneten zurücksenden.

Sofern das Formular B. nebst den Insinuationsdokumenten binnen der letztbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, ist zu gewärtigen, daß die gedachten Schriftstücke auf Ihre Kosten abgeholt werden.

Der Ausführungskommissar.

N. N.

Gebäudesteuerverwaltung.

A. Empfangsbcheinigung.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Neustadt.

Neustadt, den 22sten November 1878.

An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteuerveranlagung

Herrn Landrath N. N.

zu N. N.

Daß die Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteuerveranlagung vom 20. d. M. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung betreffend — nebst 1 Stück Gebäudebeschreibungen,*) 1963 Stück Auszügen aus den Gebäudebeschreibungen des obengenannten Bezirks am 22. d. M. hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Der Gemeindevorstand.

Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.**)

N. N.

*) Die Worte „Stück Gebäudebeschreibungen“ sind für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, für welche die Erstere dem Inhaber des Gutsbezirks zur Offenlegung nicht übersandt worden, vor der Zufertigung dieses Formulars zu durchstreichen.

***) Das nicht Zutreffende ist ebenfalls zu durchstreichen.

Muster XII. (zu § 35).

Gebäudesteuerverwaltung.

B. Rückreichung der Veranlagungsnachweisung und der Insinuationsdokumente.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Neustadt.

Neustadt, den 28sten Dezember 1878.

An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteuerveranlagung Herrn Landrath N. N.

zu N. N.

Gemäß der Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteuerveranlagung vom 20sten November d. J. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung betreffend — werden hierneben

1. 1963 Stck. Gebäudebeschreibungen des obengenannten Bezirkes,
2. 1963 Stck. Insinuationsdokumente nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet,

mit der Bescheinigung zurückgereicht, daß bei Behändigung der Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen an die Gebäudeeigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter die angeordneten Mittheilungen in ortsüblicher Weise gemacht worden sind, und daß die Gebäudebeschreibungen vom 27sten November bis zum 1ten Dezember d. J. hier zur öffentlichen Kenntniß ausgelegt haben.

Der Gemeindevorstand.

Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks. *)

N. N.

*) Das nicht Zutreffende ist vor der Zufertigung dieses Formulars zu durchstreichen.

Muster XIII. (zu § 35).

Gebäudesteuerverwaltung.

B. Rückreichung der Insinuationsdokumente.

Kreis N. N.

Selbstständiger Gutsbezirk Hohensfelde.

Hohensfelde, den 28sten November 1878.

An den Ausführungskommissar für die Gebäudesteuerveranlagung Herrn Landrath N. N.

zu N. N.

Gemäß der Verfügung des Herrn Ausführungskommissars für die Gebäudesteuerveranlagung vom 20. d. M. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung betreffend — werden hierneben

- 3 Stück Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Gebäudebeschreibungen geordnet und geheftet,

mit der Bescheinigung zurückgereicht, daß bei Behändigung der Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung an die Gebäudeeigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter die angeordneten Mittheilungen gemacht worden sind.

Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.

von A.